

Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung
(17. Ausschuss)**

- 1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/3980 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der beruflichen Bildung
(Berufsbildungsreformgesetz – BerBiRefG)**

- 2. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Uwe Schummer, Werner Lensing,
Katherina Reiche, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 15/2821 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der dualen Berufsausbildung
in Deutschland durch Novellierung des Berufsbildungsrechts**

- 3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Ulrike Flach, Cornelia Pieper,
Christoph Hartmann (Homburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der FDP
– Drucksache 15/3325 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Berufsausbildungsrechts

- 4. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Cornelia Pieper, Christoph Hartmann
(Homburg), Ulrike Flach, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/3042 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

5. zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates – Drucksache 15/4112 –

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes

6. zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung – Drucksache 15/3299 –

Berufsbildungsbericht 2004

A. Problem

Zu Nummer 1

Für die Initianten des Gesetzentwurfs kommt der dualen Berufsausbildung traditionell ein hoher Stellenwert zu. Nach wie vor ist sie für die meisten jungen Menschen ein verlässlicher Weg in eine erste qualifizierte Berufstätigkeit. Zudem sichert sie der Wirtschaft den Fachkräftenachwuchs. Allerdings sind zur Zukunftssicherung der dualen Ausbildung Strukturreformen und Modernisierungen erforderlich.

Zu Nummer 2

Die duale Berufsausbildung ist nach der Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfs ein Standortvorteil Deutschlands im globalen Wettbewerb. Sie sichert eine am Menschen orientierte berufliche Qualifizierung und richtet sich dabei an der betrieblichen Wirklichkeit und dem sich permanent wandelnden Arbeitsmarkt aus. Derzeit sei das duale System aufgrund der wirtschaftlichen Situation allerdings nicht in der Lage, allen Schulabgängern in Deutschland eine genügende Zahl von betrieblichen Ausbildungsstellen zu bieten, weshalb immer mehr Schulabgänger in schulischen, überbetrieblichen und außerbetrieblichen Berufsbildungsangeboten qualifiziert werden. Es fehle an einer ausreichenden Vernetzung von Berufsvorbereitung, beruflicher Ausbildung und lebenslangem Lernen im System der berufsbildenden Vollzeitschulen und des dualen Systems.

Schließlich fehle die Stärkung einer Kooperation der betrieblichen und schulischen Systeme beruflicher Qualifizierung in Deutschland.

Zu Nummer 3

Die berufliche Bildung ist nach Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfs eine tragende Säule des deutschen Bildungssystems. Damit dieses System erhalten bleiben kann, müsse es auf die anstehenden Herausforderungen unserer Zeit vorbereitet werden. Das Tempo der Strukturveränderungen in den Unternehmen, aber auch in den öffentlichen Dienstleistungen habe sich verstärkt. Die Anforderungen an die Berufstätigen seien gestiegen. Es bedürfe eines Systems von größerer Dynamik und Flexibilität.

Die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze ist seit Jahren rückläufig. Im April 2004 kamen auf 386 708 gemeldete Ausbildungsstellen 576 839 gemeldete Bewerber. Hintergrund dieser Entwicklung sei nicht die mangelhafte

Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, sondern die schwierige wirtschaftliche Situation und die zunehmend von den Betrieben als gravierend empfundenen Ausbildungshindernisse. Die in den letzten Jahren gestiegenen Kosten der Ausbildung seien neben einem erhöhten Verwaltungs- und Prüfungsaufwand ein weiterer Hinderungsgrund, Ausbildungsplätze in ausreichender Zahl bereitzustellen. Eine besondere Herausforderung stelle die große Zahl von Jugendlichen dar, die nicht oder kaum berufsbildungsfähig sind. Zirka 90 000 Jugendliche haben im vergangenen Jahr die Schulen ohne Abschluss verlassen müssen. Viele dieser Jugendlichen besitzen zumindest noch nicht hinreichende Fähigkeiten, eine erfolgreiche Berufsausbildung innerhalb des bestehenden dualen Systems zu absolvieren. Die bestehenden Fördermechanismen greifen nicht und setzen zum Teil an der falschen Stelle an.

Zu Nummer 4

Hintergrund der rückläufigen Zahl betrieblicher Ausbildungsplätze ist nach Auffassung der Initianten des Gesetzentwurfs nicht die mangelhafte Ausbildungsbereitschaft der Betriebe, sondern die schwierige wirtschaftliche Situation. Die in den letzten Jahren enorm gestiegenen Kosten der Ausbildung seien ein weiterer Hinderungsgrund, Ausbildungsplätze in genügender Zahl bereitzustellen. § 10 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes schreibt den Betrieben die Zahlung einer „angemessenen Ausbildungsvergütung“ vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichtes sind danach solche Ausbildungsvergütungen angemessen, die den jeweiligen tariflichen Vereinbarungen entsprechen oder bei nicht tarifgebundenen Betrieben zumindest vergleichbare Tarife nicht um mehr als 20 Prozent unterschreiten. Diese Regelung verhindere oftmals die Einrichtung von Ausbildungsplätzen bei nicht tarifgebundenen ausbildungswilligen Betrieben, die jedoch wirtschaftlich zur Leistung dieser immer noch hohen Vergütungen nicht in der Lage sind.

Zu Nummer 5

Ausgangspunkt für den Gesetzentwurf des Bundesrates ist die Feststellung, dass die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze seit Jahren sinkt. Gleichzeitig hat sich die Zahl der einen Ausbildungsplatz suchenden Menschen erhöht. Hintergrund dieser Entwicklung seien nicht nur die sich zusehends verschlechternde wirtschaftliche Situation, sondern auch die von den Betrieben für die Ausbildung aufzubringenden hohen Kosten. Insbesondere die Höhe der an die Auszubildenden zu zahlenden Ausbildungsvergütung halte viele Betriebe davon ab, überhaupt Ausbildungsstellen zur Verfügung zu stellen, oder veranlasse sie, eine geringere Anzahl von Ausbildungsplätzen zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz schreibt die Zahlung einer „angemessenen Ausbildungsvergütung“ vor, ohne zu konkretisieren, was unter „Angemessenheit“ zu verstehen sei. Das Bundesarbeitsgericht hat sich bei Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes grundsätzlich an den tariflichen Ausbildungsvergütungen orientiert, es aber auch akzeptiert, wenn diese – bei nicht tarifgebundenen Parteien – um nicht mehr als 20 Prozent unterschritten wurden. Selbst die so verringerten Ausbildungsvergütungen erreichten oftmals eine Höhe, die Ausbildungswillige nicht leisten könnten.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung unterrichtet mit dem jährlichen Berufsbildungsbericht den Deutschen Bundestag über ihre Aktivitäten und die Entwicklung in diesem Bereich.

B. Lösung

Zu Nummer 1

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

sowie

Annahme einer EntschlieÙung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

Zu Nummer 2

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

Zu Nummer 3

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU

Zu Nummer 4

Erledigterklärung mit den Stimmen aller Fraktionen

Zu Nummer 5

Ablehnung des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage.

D. Kosten

Zu Nummer 1

Nach Darstellung der Initianten des Gesetzentwurfs können sich durch die Einführung von regionalen Berufsbildungskonferenzen geringfügige Kosten ergeben, die derzeit nicht bezifferbar sind. Im Übrigen sei durch die Deregulierung und Flexibilisierung des Berufsbildungsrechts eine Kostenreduzierung zu erwarten, so dass das Gesetz insgesamt nicht zu einer Kostenerhöhung führt.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Zu Nummer 2

Nach Darstellung der Initianten des Gesetzentwurfs werden durch die Modernisierung und Flexibilisierung der Ausbildungsdauer und der Ausbildungsinhalte sowie durch die Eröffnung von Gestaltungsspielräumen bei den Ausbildungsvergütungen die Ausbildungskosten für die Betriebe in der Tendenz gesenkt.

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Zu den Nummern 3 und 4

Die öffentlichen Haushalte werden nach Darstellung der Initianten des Gesetzentwurfs durch die zu erwartende Zunahme betrieblicher Ausbildungsplätze

und einen Rückgang der Teilnahme Jugendlicher an außerbetrieblichen Ausbildungsprogrammen entlastet. Eine Entlastung sei ebenfalls für die Sozialkassen zu erwarten.

Zu Nummer 5

Nach Darstellung der Initianten des Gesetzentwurfs dürften sich keine negativen, wohl aber positive Auswirkungen ergeben. Infolge einer Verringerung der Ausbildungsvergütungen würden die im Einzelfall abzuführenden Einkommensteuern und Sozialversicherungsbeiträge sinken. Da aber die Unternehmen in die Lage versetzt werden, überhaupt bzw. mehr Jugendliche auszubilden, würden zusätzliche Einnahmen erzielt. Diese dürften die Mindereinnahmen decken. Die Senkung der Ausbildungsvergütung und damit die Erhöhung der Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze führe aber auch dazu, dass eine geringere Anzahl Jugendlicher in außerbetrieblichen Maßnahmen ausgebildet werden müsste. Dadurch würden die öffentlichen Haushalte, die diese Maßnahmen finanzieren, entlastet. Ferner sei zu berücksichtigen, dass betrieblich ausgebildete Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt – auch in der Zukunft – größere Chancen hätten und somit dann z. B. nicht die Bundesagentur für Arbeit mit Ausgaben belasten würden.

Im Übrigen solle es in den betreffenden Regionen bezogen auf den einzelnen Ausbildungsplatz zu Kostenentlastungen bei vielen Ausbildungsbetrieben kommen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

in Kenntnis der Unterrichtung der Bundesregierung – Drucksache 15/3299 –

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3980 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

I. In der Inhaltsübersicht wird nach Artikel 2 folgende Angabe eingefügt:

„Artikel 2a

Änderung des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung“.

II. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Teile 3 bis 7 wie folgt gefasst:

„Teil 3

Organisation der Berufsbildung

Kapitel 1

Zuständige Stellen; zuständige Behörden

Abschnitt 1

Bestimmung der zuständigen Stelle

§ 71 Zuständige Stellen

§ 72 Bestimmung durch Rechtsverordnung

§ 73 Zuständige Stellen im Bereich des öffentlichen Dienstes

§ 74 Erweiterte Zuständigkeit

§ 75 Zuständige Stellen im Bereich der Kirchen und sonstigen Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts

Abschnitt 2

Überwachung der Berufsbildung

§ 76 Überwachung, Beratung

Abschnitt 3

Berufsbildungsausschuss der zuständigen Stelle

§ 77 Errichtung

§ 78 Beschlussfähigkeit, Abstimmung

§ 79 Aufgaben

§ 80 Geschäftsordnung

Abschnitt 4

Zuständige Behörden

§ 81 Zuständige Behörden

Kapitel 2

Landesausschüsse für Berufsbildung

§ 82 Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

§ 83 Aufgaben

Teil 4

Berufsbildungsforschung, Planung und Statistik

§ 84 Ziele der Berufsbildungsforschung

§ 85 Ziele der Berufsbildungsplanung

- § 86 Berufsbildungsbericht
- § 87 Zweck und Durchführung der Berufsbildungsstatistik
- § 88 Erhebungen

Teil 5
Bundesinstitut für Berufsbildung

- § 89 Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 90 Aufgaben
- § 91 Organe
- § 92 Hauptausschuss
- § 93 Präsident oder Präsidentin
- § 94 Wissenschaftlicher Beirat
- § 95 Ausschuss für Fragen behinderter Menschen
- § 96 Finanzierung des Bundesinstituts für Berufsbildung
- § 97 Haushalt
- § 98 Satzung
- § 99 Personal
- § 100 Aufsicht über das Bundesinstitut für Berufsbildung
- § 101 Auskunftspflicht

Teil 6
Bußgeldvorschriften

- § 102 Bußgeldvorschriften

Teil 7
Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 103 Gleichstellung von Abschlusszeugnissen im Rahmen der Deutschen Einheit
- § 104 Fortgeltung bestehender Regelungen
- § 105 Übertragung von Zuständigkeiten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Berufsausbildung hat die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit in einer sich wandelnden Arbeitswelt notwendigen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) in einem geordneten Ausbildungsgang zu vermitteln. Sie hat ferner den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrungen zu ermöglichen.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die berufliche Fortbildung soll es ermöglichen, die berufliche Handlungsfähigkeit zu erhalten und anzupassen oder zu erweitern und beruflich aufzusteigen.“

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Lernorte nach Absatz 1 wirken bei der Durchführung der Berufsbildung zusammen (Lernortkooperation).“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

4. In § 3 Abs. 3 wird die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 102“ ersetzt.

5. Dem § 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das zuständige Fachministerium informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.“

6. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
2. dass die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,
3. dass abweichend von § 4 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),
7. dass Auszubildende einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach den Nummern 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.“

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit

(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden bedarf.

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Auszubildenden und Ausbildenden. Der Antrag ist an die zuständige Stelle zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:
„Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.“
9. In § 10 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der Auszubildenden können mehrere natürliche oder juristische Personen in einem Ausbildungsverbund zusammenwirken, soweit die Verantwortlichkeit für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sowie für die Ausbildungszeit insgesamt sichergestellt ist (Verbundausbildung).“
10. In § 13 Nr. 1 wird das Wort „Verrichtungen“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Berichtsheften“ durch die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Verrichtungen“ durch das Wort „Aufgaben“ ersetzt.
12. § 20 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.“
13. In § 21 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Im Falle der Stufenausbildung endet es mit Ablauf der letzten Stufe.“
14. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter „die Auszubildenden“ durch das Wort „Auszubildende“ ersetzt.
15. In § 27 Abs. 2 werden die Wörter „wenn dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird“ durch die Wörter „wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden“ ersetzt.
16. § 30 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit oder das sonst zuständige Fachministerium kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für einzelne Ausbildungsberufe bestimmen, dass abweichend von Absatz 2 die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nur besitzt, wer
1. die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 oder 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder
 2. wer die Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 3 erfüllt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist, oder

3. für die Ausübung eines freien Berufes zugelassen oder in ein öffentliches Amt bestellt ist.“
17. § 37 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag der Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der Auszubildenden kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“
18. In § 39 Abs. 2 wird nach dem Wort „Dritter“ ein Komma und werden die Wörter „insbesondere berufsbildender Schulen,“ eingefügt.
19. § 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Berichtshefte“ durch die Wörter „schriftliche Ausbildungsnachweise“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er
1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
 3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.
- Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“
20. In § 48 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.
21. In § 70 Abs. 2 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt.
22. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Im öffentlichen Dienst bestimmen die Länder für ihren Bereich sowie für die Gemeinden und Gemeindeverbände die zuständige Stelle für die Berufsbildung in anderen als den durch die §§ 71 und 72 erfassten Berufsbereichen. Dies gilt auch für die der Aufsicht der Länder unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.“
23. In § 76 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
24. § 79 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird das Wort „Berichtsheften“ durch die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen,“.
- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
„(6) Abweichend von § 77 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.“

25. Teil 3 wird wie folgt geändert:

- a) Kapitel 2 wird wie folgt gefasst:

„Kapitel 2
Landesausschüsse für Berufsbildung
§ 82
Errichtung, Geschäftsordnung, Abstimmung

(1) Bei der Landesregierung wird ein Landesausschuss für Berufsbildung errichtet. Er setzt sich zusammen aus einer gleichen Zahl von Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden. Die Hälfte der Beauftragten der obersten Landesbehörden muss in Fragen des Schulwesens sachverständig sein.

(2) Die Mitglieder des Landesausschusses werden längstens für vier Jahre von der Landesregierung berufen, die Beauftragten der Arbeitgeber auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Zusammenschlüsse der Kammern, der Arbeitgeberverbände und der Unternehmensverbände, die Beauftragten der Arbeitnehmer auf Vorschlag der auf Landesebene bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung. Die Tätigkeit im Landesausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde festgesetzt wird. Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Ausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt, und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und seine Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(3) Die Mitglieder haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 1 und 2 gelten für die Stellvertreter und Stellvertreterinnen entsprechend.

(4) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr bestimmten obersten Landesbehörde bedarf. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Landesausschusses angehören. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Unterausschüsse hinsichtlich der Entschädigung entspre-

chend. An den Sitzungen des Landesausschusses und der Unterausschüsse können Vertreter der beteiligten obersten Landesbehörden, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der Agentur für Arbeit teilnehmen.

(5) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 83 Aufgaben

(1) Der Landesausschuss hat die Landesregierung in den Fragen der Berufsbildung zu beraten, die sich für das Land ergeben. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

(2) Er hat insbesondere im Interesse einer einheitlichen Berufsbildung auf eine Zusammenarbeit zwischen der schulischen Berufsbildung und der Berufsbildung nach diesem Gesetz sowie auf eine Berücksichtigung der Berufsbildung bei der Neuordnung und Weiterentwicklung des Schulwesens hinzuwirken. Der Landesausschuss kann zur Stärkung der regionalen Ausbildungs- und Beschäftigungssituation Empfehlungen zur inhaltlichen und organisatorischen Abstimmung und zur Verbesserung der Ausbildungsangebote aussprechen.“

b) Kapitel 3 wird aufgehoben.

26. Die bisherigen §§ 87 bis 92 werden die §§ 84 bis 89.

27. Der bisherige § 93 wird § 90 und wie folgt geändert:

In Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe c wird die Angabe „§ 90“ durch die Angabe „§ 87“ ersetzt.

28. Der bisherige § 94 wird § 91.

29. Der bisherige § 95 wird § 92 und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 6 werden die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 3 und 4“ und die Angabe „§ 100 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 97 Abs. 4“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 1“ und die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Hauptausschuss gehören je acht Beauftragte der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie fünf Beauftragte des Bundes an. Die Beauftragten des Bundes führen acht Stimmen, die nur einheitlich abgegeben werden können; bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung, bei der Stellungnahme zum Entwurf des Berufsbildungsberichts und im Rahmen von Anhörungen nach diesem Gesetz haben sie kein Stimmrecht.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt:

„(8) Die Beauftragten haben Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Die Absätze 4, 6 und 7 gelten entsprechend.“

e) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 9 und 10.

30. Der bisherige § 96 wird § 93 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

31. Der bisherige § 97 wird § 94 und wie folgt geändert:

In Absatz 5 wird die Angabe „§ 95 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 92 Abs. 6“ ersetzt.

32. Der bisherige § 98 wird § 95.

33. Der bisherige § 99 wird § 96 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden die Angabe „§ 93 Abs. 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 Satz 3“, die Angabe „§ 93 Abs. 3 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 3 Nr. 1“ und die Angabe „§ 93 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 4“ ersetzt.

34. Der bisherige § 100 wird § 97.

35. Der bisherige § 101 wird § 98 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird die Angabe „§ 93 Abs. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 90 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

36. Die bisherigen §§ 102 bis 107 werden die §§ 99 bis 104.

37. Nach § 104 wird folgender § 105 angefügt:

„§ 105
Übertragung von Zuständigkeiten

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 27, 30, 32, 33 und 70 auf zuständige Stellen zu übertragen.“

III. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Abs. 2 werden die Wörter „dieser Mangel durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte behoben wird“ durch die Wörter „diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden“ ersetzt.

b) In § 25 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit informiert die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und bezieht sie in die Abstimmung ein.“

c) § 26 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ausbildungsordnung kann vorsehen,

1. dass die Berufsausbildung in sachlich und zeitlich besonders gegliederten, aufeinander aufbauenden Stufen erfolgt; nach den einzelnen Stufen soll ein Ausbildungsabschluss vorgesehen werden, der sowohl zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt, als auch die Fortsetzung der Berufsausbildung in weiteren Stufen ermöglicht (Stufenausbildung),
2. dass die Gesellenprüfung in zwei zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt wird,

3. dass abweichend von § 25 Abs. 4 die Berufsausbildung in diesem Ausbildungsberuf unter Anrechnung der bereits zurückgelegten Ausbildungszeit fortgesetzt werden kann, wenn die Vertragsparteien dies vereinbaren,
4. dass auf die durch die Ausbildungsordnung geregelte Berufsausbildung eine andere, einschlägige Berufsausbildung unter Berücksichtigung der hierbei erworbenen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten angerechnet werden kann,
5. dass über das in Absatz 1 Nr. 3 beschriebene Ausbildungsberufsbild hinaus zusätzliche berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden können, die die berufliche Handlungsfähigkeit ergänzen oder erweitern,
6. dass Teile der Berufsausbildung in geeigneten Einrichtungen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden, wenn und soweit es die Berufsausbildung erfordert (überbetriebliche Berufsausbildung),
7. dass Lehrlinge (Auszubildende) einen schriftlichen Ausbildungsnachweis zu führen haben.

Im Rahmen der Ordnungsverfahren soll stets geprüft werden, ob Regelungen nach Nummer 1, 2 und 4 sinnvoll und möglich sind.“

d) § 27a wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landesregierungen können nach Anhörung des Landesausschusses für Berufsbildung durch Rechtsverordnung bestimmen, dass der Besuch eines Bildungsganges berufsbildender Schulen oder die Berufsausbildung in einer sonstigen Einrichtung ganz oder teilweise auf die Ausbildungszeit angerechnet wird. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, dass die Anrechnung eines gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden bedarf.

(2) Die Anrechnung nach Absatz 1 bedarf des gemeinsamen Antrags der Lehrlinge (Auszubildenden) und Auszubildenden. Der Antrag ist an die Handwerkskammer zu richten. Er kann sich auf Teile des höchstzulässigen Anrechnungszeitraums beschränken.“

2. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Nach § 27a wird folgender § 27b neu eingefügt:

„§ 27b

(1) Auf gemeinsamen Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) und des Auszubildenden hat die Handwerkskammer die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Bei berechtigtem Interesse kann sich der Antrag auch auf die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit richten (Teilzeitberufsausbildung).

(2) In Ausnahmefällen kann die Handwerkskammer auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Vor der Entscheidung nach Satz 1 ist der Auszubildende zu hören.

(3) Für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung der Ausbildungszeit kann der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung Richtlinien erlassen.“

3. In Nummer 7 Buchstabe b wird die Angabe „§ 91 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 2“ ersetzt.
4. Nummer 9 § 31 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Dem Zeugnis ist auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag des Lehrlings (Auszubildenden) kann das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis ausgewiesen werden.“
5. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„Dem § 33 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

(3) Der Prüfungsausschuss kann zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen.

(4) Im Rahmen der Begutachtung nach Absatz 3 sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten.“
6. Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 34 wird wie folgt geändert:

 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„In dem zulassungsfreien Handwerk oder in dem handwerk-sähnlichen Gewerbe, für das der Prüfungsausschuss errichtet ist, müssen die Arbeitgeber oder die Beauftragten der Arbeitgeber die Gesellenprüfung oder eine entsprechende Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach § 4 Berufsbildungsgesetz bestanden haben und in diesem Handwerk oder in diesem Gewerbe tätig sein.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Arbeitnehmer“ werden die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitnehmer“ eingefügt und die Angabe „§ 25 des Berufsbildungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 4 des Berufsbildungsgesetzes“ ersetzt.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitnehmer“ eingefügt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Arbeitgeber“ die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitgeber“ und nach dem Wort „Arbeitnehmer“ die Wörter „und die Beauftragten der Arbeitnehmer“ eingefügt.“
7. Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36

(1) Zur Gesellenprüfung ist zuzulassen,

 1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,

2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie vorgeschriebene schriftliche Ausbildungsnachweise geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in die Lehrlingsrolle eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Lehrling (Auszubildende) noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

(2) Zur Gesellenprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Gewerbe der Anlage A oder der Anlage B) entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er

1. nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
2. systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird, und
3. durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet.

Die Landesregierungen werden ermächtigt, im Benehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Bildungsgänge die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 erfüllen. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung auf oberste Landesbehörden weiter übertragen werden.“

8. In Nummer 15 wird in § 39 Abs. 1 Satz 1 das Wort „mindestens“ gestrichen.
9. In Nummer 16 wird in § 41a Abs. 3 Satz 1 die Angabe „§ 2 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 3“ ersetzt.
10. Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 44 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt:

„Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.“
 - b) In § 44 wird in Absatz 2 Nr. 1 das Wort „Berichtsheften“ durch die Wörter „schriftlichen Ausbildungsnachweisen“ ersetzt.
 - c) § 44 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des Berufsbildungsgesetzes) empfohlenen Maßnahmen,“.
 - d) § 44 Abs. 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Abweichend von § 43 Abs. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.“
11. Nach Nummer 26 wird folgende Nummer 26a eingefügt:

„26a. In § 90 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Handwerkskammer hat ein Verzeichnis zu führen, in welches die Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 ihres Bezirks

nach Maßgabe der Anlage D Abschnitt III zu diesem Gesetz mit dem von ihnen betriebenen Gewerbe einzutragen sind (Verzeichnis der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung).“

12. Nach Nummer 27 werden die folgenden Nummern 27a bis 27d eingefügt:

„27a. In § 93 Abs. 2 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Satzung kann bestimmen, dass die Aufteilung der Zahl der Mitglieder der Vollversammlung auch die Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 zu berücksichtigen hat.“

- 27b. In § 96 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Personengesellschaften“ die Wörter „sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 eingetragenen natürlichen Personen. Die nach § 90 Abs. 4 Satz 2 eingetragenen Personen sind zur Wahl der Vertreter der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 berechtigt, sofern die Satzung dies nach § 93 bestimmt.“

- 27c. § 97 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.“

- 27d. § 113 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gewerbes“ die Wörter „sowie den Mitgliedern der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3“ eingefügt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gewerbes“ die Wörter „oder der Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3“ eingefügt.

13. Nach Nummer 32 werden folgende Nummern 33 und 34 eingefügt:

„33. § 124b wird wie folgt gefasst:

„§ 124b

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach diesem Gesetz den höheren Verwaltungsbehörden oder den sonstigen nach Landesrecht zuständigen Behörden übertragenen Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8, 9, 22b, 23, 24 und 42q auf andere Behörden oder auf Handwerkskammern zu übertragen. Die Staatsaufsicht nach § 115 Abs. 1 umfasst im Falle einer Übertragung von Zuständigkeiten nach den §§ 7a, 7b, 8 und 9 auch die Fachaufsicht.“

34. Nach Abschnitt II der Anlage D zur Handwerksordnung wird folgender Abschnitt III eingefügt:

„III.

In das Verzeichnis der Unternehmer nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung werden die Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung mit den nach Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe a und c geforderten Angaben für natürliche Personen sowie der Zeitpunkt der Gewerbeanmeldung eingetragen.“

IV. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

,Artikel 2a
Änderung des Berufsbildungsgesetzes
und der Handwerksordnung

1a. Das Berufsbildungsgesetz (Artikel 1 [dieses Gesetzes]) wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt gefasst:

„§ 34
Einrichten, Führen

(1) Die zuständige Stelle hat für anerkannte Ausbildungsberufe ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen, in das der Berufsausbildungsvertrag einzutragen ist. Die Eintragung ist für Auszubildende gebührenfrei.

(2) Die Eintragung umfasst für jedes Berufsausbildungsverhältnis

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift der Auszubildenden;
 2. Geschlecht, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
 3. erforderlichenfalls Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen;
 4. Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
 5. Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
 6. Datum des Beginns der Berufsausbildung;
 7. Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
 8. Name und Anschrift der Ausbildenden, Anschrift der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 9. Name, Vorname, Geschlecht und Art der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen.“
2. In § 35 Abs. 3 wird die Angabe „§ 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 7“ durch die Angabe „§ 34 Abs. 2 Nr. 1, 4, 6 und 8“ ersetzt.
3. § 36 wird wie folgt gefasst:

„§ 36
Antrag und Mitteilungspflichten

(1) Auszubildende haben unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Entsprechendes gilt bei Änderungen des wesentlichen Vertragsinhalts.

(2) Auszubildende und Auszubildende sind verpflichtet, den zuständigen Stellen die zur Eintragung nach § 34 erforderlichen Tatsachen auf Verlangen mitzuteilen.“

4. § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88
Erhebungen

- (1) Die jährliche Bundesstatistik erfasst
1. für jeden Auszubildenden und jede Auszubildende:
 - a) Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit;
 - b) allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung;
 - c) Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung;
 - d) Ort der Ausbildungsstätte, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst;
 - e) Ausbildungsjahr, Abkürzung der Ausbildungsdauer, Dauer der Probezeit;
 - f) Monat und Jahr des Beginns der Berufsausbildung, Monat und Jahr der vorzeitigen Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses;
 - g) Anschlussvertrag bei Stufenausbildung mit Angabe des Ausbildungsberufs;
 - h) Art der Förderung bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen;
 - i) Monat und Jahr der Abschlussprüfung, Art der Zulassung zur Prüfung, Monat und Jahr der Wiederholungsprüfung, Prüfungserfolg;
 2. für jeden Prüfungsteilnehmer und jede Prüfungsteilnehmerin in der beruflichen Bildung mit Ausnahme der durch Nr. 1 erfassten Auszubildenden:

Geschlecht, Geburtsjahr, Berufsrichtung, Vorbildung, Wiederholungsprüfung, Art der Prüfung, Prüfungserfolg;
 3. für jeden Ausbilder und jede Ausbilderin:

Geschlecht, Geburtsjahr, Art der fachlichen Eignung;
 4. für jeden Ausbildungsberater und jede Ausbildungsberaterin:

Geschlecht, Geburtsjahr, Vorbildung, Art der Beratertätigkeit, fachliche Zuständigkeit, durchgeführte Besuche von Ausbildungsstätten;
 5. für jeden Teilnehmer und jede Teilnehmerin an einer Berufsausbildungsvorbereitung, soweit der Anbieter der Anzeigepflicht des § 70 Abs. 2 unterliegt:

Geschlecht, Geburtsjahr, Staatsangehörigkeit, Berufsrichtung.

(2) Hilfsmerkmale sind Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen. Sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens nach Abschluss der wiederkehrenden Erhebung zu löschen.

(3) Auskunftspflichtig sind die zuständigen Stellen.

(4) Zu Zwecken der Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung nach § 84

sind die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 erhobenen Einzelangaben vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Ämtern der Länder an das Bundesinstitut für Berufsbildung zu übermitteln. Hierzu wird beim Bundesinstitut für Berufsbildung eine Organisationseinheit eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen des Bundesinstituts für Berufsbildung zu trennen ist. Die in der Organisationseinheit tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse nur zur Erstellung des Berufsbildungsberichts sowie zur Durchführung der Berufsbildungsforschung verwenden. Die nach Satz 2 übermittelten Daten dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammen geführt werden. Das Nähere zur Ausführung der Sätze 2 und 3 regelt das Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Erlass.“

- 1b. Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

Die Nummern 3 und 4 der Anlage D III zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) werden wie folgt gefasst:

„3. bei den Auszubildenden

a) beim Lehrling:

Name, Geburtsname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, allgemeinbildender Schulabschluss, vorausgegangene Teilnahme an berufsvorbereitender Qualifizierung oder beruflicher Grundbildung, berufliche Vorbildung, Anschrift des Lehrlings,

b) erforderlichenfalls bei gesetzlichen Vertretern:

Name, Vorname und Anschrift;

4. beim Ausbildungsverhältnis:

Ausbildungsberuf einschließlich Fachrichtung, Datum des Abschlusses des Ausbildungsvertrages, Ausbildungsdauer, Datum des Beginns der Berufsausbildung, Dauer der Probezeit, bei überwiegend öffentlich, insbesondere aufgrund des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Berufsausbildungsverhältnissen, Art der Förderung, Anschrift der Ausbildungsstätte, wenn diese vom Betriebssitz abweicht, Wirtschaftszweig, Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst.“

V. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 am 1. April 2005 in Kraft;“

2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Artikels 1 dieses Gesetzes sowie § 36 Abs. 2 Satz 3 und 4 der Handwerksordnung treten am 1. August 2011 außer Kraft.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Artikel 1 § 7 Abs. 2 und Artikel 2 Nr. 4 § 27a Abs. 2 treten am 1. August 2009 in Kraft. Gleichzeitig treten Artikel 1 § 7 Abs. 1 Satz 3 und Artikel 2 Nr. 4 § 27a Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.“

4. Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Artikel 2a tritt am 1. April 2007 in Kraft.“

2. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/2821 – abzulehnen;
3. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3325 – abzulehnen;
4. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/3042 – für erledigt zu erklären;
5. den Gesetzentwurf – Drucksache 15/4112 – abzulehnen;
6. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Berufliche Bildung hat einen hohen Stellenwert für die Menschen und Unternehmen in unserem Land. Mehr als 60 Prozent der Schulabgänger und Schulabgängerinnen absolvieren eine Berufsausbildung in Betrieb und Berufsschule. Die Nachfrage nach betrieblichen Ausbildungsplätzen ist ungebrochen. Zugleich bleiben beruflich ausgebildete Fachkräfte das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Allen jungen Menschen, die beruflich ausgebildet werden wollen, eine Berufsausbildung zu ermöglichen, ist deshalb nicht nur ein gesellschaftspolitisch, sondern auch wirtschafts- und beschäftigungspolitisch notwendiges Ziel.

Berufliches Lernen in der betrieblichen Praxis lässt die Auszubildenden in unserem Berufsbildungssystem die technischen, wirtschaftlichen und arbeitsorganisatorischen Veränderungen ständig miterleben und mitgestalten und sichert eine bedarfsgerechte an aktuellen Qualifikationsanforderungen orientierte Berufsausbildung. Das macht die Attraktivität des Systems für Jugendliche und Betriebe aus. Die Standards beruflicher Kompetenz, die sich in den letzten Jahrzehnten in einem atemberaubenden Tempo verändert haben, werden den Auszubildenden in der Ausübung konkreter Berufsfunktionen in Betrieben, Praxen und Verwaltungen sowie mit dem Erlernen berufstheoretischer Grundlagen in der Berufsschule vermittelt. Gesetzliche Bestimmungen, Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne für die Berufsschule haben die Aufgabe, diesen Wandel im Sinne einer breiten Berufsbildung mitzugestalten und die wichtigsten Ziele beruflicher Bildung für zukünftiges Lernen zu sichern: den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit und die Kompetenz, sich aus eigener Initiative weiterzubilden und beruflich weiterzuentwickeln.

Die berufliche Ausbildung bildet somit die Grundlage für persönliche Weiterentwicklung und für lebenslanges Lernen. Gleichzeitig sichert das duale System der Wirtschaft den Fachkräftebedarf der Zukunft und trägt damit entscheidend zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Wohlstand Deutschlands bei.

Damit dies so bleibt, muss das System der beruflichen Bildung ständig an die Herausforderungen der Zukunft angepasst werden.

Der Deutsche Bundestag verabschiedet deshalb heute ein modernisiertes Berufsbildungsgesetz auf der Grundlage bewährter Prinzipien:

- Das duale Prinzip vermittelt durch die Verbindung von Lernen im Arbeitsprozess und in der Berufsschule wie kein anderes Ausbildungssystem berufliche Lernkompetenz bei gleichzeitigem Erwerb beruflicher Erfahrung in kompetenter Berufsausübung.

- Das Berufsprinzip sichert durch eine mehrjährige Berufsausbildung in breit angelegten bundeseinheitlichen Ausbildungsberufen die Möglichkeit, eine Vielzahl von konkreten beruflichen Tätigkeiten wahrzunehmen.
- Das Konsensprinzip gewährleistet durch die möglichst einvernehmliche Erarbeitung der nationalen Ausbildungsstandards durch Sozialpartner und Bundesregierung und die Abstimmung mit den Ländern die Arbeitsmarktnähe und Transparenz der Ausbildungsberufe und ihre breite Akzeptanz in der Wirtschaft.

Damit werden neue Chancen eröffnet, Ausbildung für alle sicherzustellen, Qualität und Attraktivität der beruflichen Bildung weiterzuentwickeln sowie die Arbeitsmarktverwertbarkeit der Berufsausbildung und die Mobilität der Fachkräfte zu steigern.

Der Deutsche Bundestag fordert alle Akteure in der beruflichen Bildung auf, diesen neuen rechtlichen Rahmen verantwortungsvoll zu nutzen. Dieser Rahmen soll es ermöglichen, vorrangig drei Ziele zu verwirklichen: die Verbesserung der Qualität der Ausbildung, die Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen den Bildungsstufen und nicht zuletzt die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl an Ausbildungsplätzen.

Deutschland lebt in Zeiten der Wissensgesellschaft mehr denn je sowohl von einem hohen Niveau der Forschung wie auch von einem entwickelten Stand der Qualifikation der Beschäftigten. Investitionen in berufliche Bildung spielen dabei eine zentrale Rolle. Angesichts der weiterhin festzustellenden hohen Konjunkturabhängigkeit der beruflichen Bildung stehen Wirtschaft und Verwaltung in besonderer Verantwortung, durch solche Investitionen dauerhaft ein auswahlfähiges Angebot an zukunftssicheren Ausbildungsplätzen bereitzustellen und damit dazu beizutragen, den Trend zur Verstaatlichung der Berufsausbildung zu stoppen. Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag hierzu.

Kooperativer Föderalismus

Duales System in der beruflichen Bildung bedeutet Dualität der Lernorte Betrieb und Schule. Dualität bei der kompetenzrechtlichen Abgrenzung der Aufgaben von Bund und Ländern bedeutet aber auch Abstimmung untereinander im Hinblick auf die zu vermittelnde ganzheitliche berufliche Handlungskompetenz.

Die Zuweisung der Zuständigkeit für die beruflichen Schulen an die Länder und die Zuweisung der Zuständigkeit für die außerschulische berufliche Bildung an den Bund sind nach wie vor notwendig. Der Deutsche Bundestag versteht das heute verabschiedete Gesetz in Ausfüllung und Weiterentwicklung dieser kompetenzrechtlichen Abgrenzung auch als Angebot an die Länder, bei der Gestaltung der beruflichen Bildung noch enger und vertrauensvoller als bisher mit dem Bund zusammenzuwirken. Der Deutsche Bundestag appelliert an die Länder, nun auch ihrerseits die Chancen zu nutzen, die sich aus den neuen Regelungen des Berufsbildungsgesetzes ergeben. Hierzu gehört z. B. eine stärkere Ausrichtung der schulischen Berufsausbildung an den Ausbildungsordnungen nach BBiG und HwO und am dualen Prinzip. Hierzu gehört aber auch, die Möglichkeiten, Berufsausbildung mit dem Erwerb weiterführender allgemeinbildender Schulabschlüsse zu verbinden, vermehrt anzubieten.

Die Bedeutung des Lernorts Berufsschule wird durch das neue Berufsbildungsgesetz unter Beachtung der kompetenzrechtlichen Schranken in besonderer Weise wahrgenommen. Die Beteiligung der Berufsschulen an der Feststellung des Ergebnisses der Kammerabschlussprüfungen wird ermöglicht; Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen erhalten ein Stimmrecht in den

Berufsbildungsausschüssen der Kammern, soweit sich die Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken. Darüber hinaus wird die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung erleichtert.

Der Deutsche Bundestag

- erwartet von den Ländern, dass sie im Gegenzug die Beteiligungsmöglichkeiten der Sozialpartner in den schulischen Beratungsgremien erweitern,
- erwartet von den Ländern, dass sie Regelungen zur Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildung zur Kammerprüfung in Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO in enger Abstimmung mit Kammern und regionalen Sozialpartnern erlassen,
- fordert den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung auf, eine Empfehlung zur einheitlichen Anwendung der neuen Regelungen für die Zulassung von Absolventen schulischer Berufsausbildungsgänge zur Kammerprüfung zu erarbeiten,
- begrüßt die im Gesetz neu enthaltene Möglichkeit, dass auf Antrag der Auszubildenden das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Kammerzeugnis ausgewiesen werden kann und appelliert an die Länder, die Bewertungssysteme zur Notenbildung an den Berufsschulen zu vereinheitlichen, um auf diese Weise eine größere Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu erreichen.

Modernisierung der Ausbildung

Die Ermächtigungsgrundlage für die Regelung von Ausbildungsberufen durch die Bundesregierung wird neu gestaltet. Die Möglichkeiten zur Entwicklung differenzierter und flexibler Ausbildungsberufe werden damit deutlich erweitert.

Der Deutsche Bundestag

- fordert die Bundesregierung auf, dies gezielt für eine am Bedarf des Arbeitsmarktes ausgerichtete Modernisierung der Ausbildungsberufe zu nutzen, die zugleich die Ausbildungschancen von Jugendlichen mit schlechteren Startchancen, deren Zahl seit Jahren zunimmt, verbessert. Hierzu gehören neben dem Erschließen neuer Tätigkeitsbereiche für die duale Berufsausbildung die neuen Regelungen zur Durchführung von Prüfungen, insbesondere in Form der gestreckten Abschlussprüfung, aber auch mehr Stufenausbildungen und verbesserte Möglichkeiten für Absolventen zweijähriger Ausbildungen, ihre Ausbildung in einem dreijährigen Beruf fortzusetzen;
- erwartet, dass diese Instrumente im Regelfall genutzt werden. Auf sie soll nur verzichtet werden, wenn dies im Einzelfall sachlich geboten ist;
- bittet den Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung, Empfehlungen für die Überprüfung auch bestehender Ausbildungsordnungen hinsichtlich einer verstärkten Strukturierung als Stufenausbildung auszusprechen.

Die ständige und bedarfsgerechte Aktualisierung der Berufsausbildung erfordert die vertrauensvolle und verlässliche Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Sozialpartnern.

Der Deutsche Bundestag

- fordert die Sozialpartner auf, die Länder über das Ergebnis ihres Meinungsbildungsprozesses frühzeitig zu informieren und den Ländern vor der Abfassung des Eckpunkteentwurfes für die Neuordnung von Ausbildungsberufen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung zu geben;
- fordert die Bundesregierung und die Länder auf, ihre Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Modernisierung der Berufsausbildung noch weiter zu verbessern. Bund und Länder sollten mit diesem Ziel das Gemeinsame Ergebnisprotokoll von 1972 den aktuellen Erfordernissen einer fortlaufenden und raschen Modernisierung der dualen Berufsausbildung anpassen. Hierzu gehört insbesondere die frühzeitige Einbindung der Länder in Neuordnungsverfahren des Bundes. Ferner sollten Länderregelungen zur schulischen Berufsausbildung in Ausbildungsberufen nach BBiG und HwO in die bewährten Abstimmungsprozesse nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll einbezogen werden.

Stärkung des Konsensprinzips

Den Sozialpartnern kommt bei der Gestaltung der beruflichen Bildung in Deutschland eine entscheidende Rolle zu.

Der Deutsche Bundestag

- fordert die Sozialpartner auf, das Konsensprinzip nicht als Instrument der Verhinderung, sondern als Motor für Innovation und Fortschritt zu nutzen und zur Auflösung von Blockadesituationen im Vorfeld der Neuordnung von Ausbildungsberufen Schlichtergremien einzurichten;
- erwartet von den Tarifpartnern, dass ausbildungsfördernde Vereinbarungen zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes und der Qualität der Ausbildung Gegenstand von Tarifverträgen sind;
- begrüßt ausdrücklich bestehende betriebliche Bündnisse für mehr Ausbildung und fordert die betrieblichen Partner auf, dieses Instrument zur Steigerung des Ausbildungsplatzangebotes verstärkt zu nutzen.

Die Modernisierung der Ausbildung kann nur dann Erfolge zeigen, wenn die Zahl der betrieblichen Ausbildungsplätze nicht weiter abnimmt. Aufwendungen der öffentlichen Hände können den Rückgang betrieblicher Ausbildungsplätze nicht kompensieren.

Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung

Das Berufsbildungsgesetz enthält ein umfassendes Instrumentarium zur Sicherung der Qualität der beruflichen Bildung. Es reicht von der Festlegung bundeseinheitlicher Standards für Ausbildung und Prüfungen in den Aus- und Fortbildungsordnungen des Bundes bis zu den Pflichten der zuständigen Stellen zur Sicherung der fachlichen Eignung der Ausbilder und Ausbilderinnen sowie der Qualität der Berufsausbildung in den Betrieben. Das neue Berufsbildungsgesetz verpflichtet zudem die Berufsbildungsausschüsse der Kammern und die Landesausschüsse für Berufsbildung, auf die ständige Weiterentwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.

Der Deutsche Bundestag fordert in diesem Zusammenhang die Bundesregierung auf, gemeinsam mit Sozialpartnern und Ländern und mit Unterstützung des BiBB, Verfahren zur externen Evaluation der Qualitätssicherungspraxis in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu erarbeiten. Solche Evaluationen sollten das Ziel haben, die an der Berufsbildung Beteiligten dabei zu unterstützen, die Praxis der Qualitätssicherung weiterzuentwickeln und ihnen

dazu geeignete und praktikable Instrumente zur fortlaufenden Qualitätssicherung und zum Qualitätssicherungsmanagement an die Hand zu geben.

Durchlässigkeit und Gleichwertigkeit der Bildungswege

Das neue Berufsbildungsgesetz eröffnet erweiterte Möglichkeiten zur Anrechnung von Vorqualifikationen auf Ausbildungszeiten, um die Durchlässigkeit beim Übergang von der Berufsausbildungsvorbereitung in die Berufsausbildung, von einer schulischen in eine betriebliche Berufsausbildung, von einer zweijährigen in eine dreijährige Berufsausbildung sowie zwischen den Berufsbildungssystemen der Europäischen Union zu gewährleisten und zu verbessern.

Damit kann es jungen Menschen mit schlechteren Startchancen, aber auch allen Jugendlichen, die aus Marktgründen zunächst keinen betrieblichen Ausbildungsplatz finden, ermöglicht werden, ohne unnötige Zeitverluste, kostenträchtige Mehrfachqualifizierungen und „Maßnahmekarrieren“ einen Berufsabschluss beziehungsweise höherwertige Berufsabschlüsse schrittweise zu erreichen. Durch die Einführung der sog. Neuen Förderstruktur der Bundesagentur für Arbeit ist hier bereits ein erster Schritt gemacht.

Der Deutsche Bundestag

- fordert die Anbieter ausbildungsvorbereitender Maßnahmen auf, ihre Angebote durch die Integration betrieblicher Praxisphasen stärker als bisher dual auszurichten;
- fordert eine verstärkte Abstimmung und Harmonisierung der unterschiedlichen Förderinstrumente von Bundesagentur für Arbeit, Bund, Ländern und Wirtschaft für die Benachteiligtenförderung.

In ähnlicher Weise kann für Prüfungen nach Fortbildungsordnungen des Bundes oder der zuständigen Stellen die Anrechnung einschlägiger Leistungen aus anderen Fortbildungsprüfungen, aber auch aus Berufsabschlussprüfungen sowie aus Prüfungen von Zusatzqualifikationen vorgesehen werden.

Damit können fließende Übergänge von der Ausbildung in die Weiterbildung ermöglicht, die Umorientierung in andere Berufsbereiche und das schrittweise Erreichen höherwertiger Fortbildungsabschlüsse wirkungsvoll unterstützt und ein sicherer Rahmen sowie neue Anreize für lebenslanges Lernen geschaffen werden.

Mit der Erleichterung von Teilzeitausbildung eröffnet die Reform für junge Menschen in der Familienphase die Möglichkeit einer gleichzeitigen beruflichen Ausbildung. Dieser Schritt ist wichtig insbesondere für die Beteiligung von Frauen am qualifizierten Arbeitsmarkt. Aber er ist auch wichtig für die Wirtschaft, die aufgrund der demographischen Entwicklung in Zukunft stärker auf weibliche Arbeitskräfte angewiesen sein wird.

Der Deutsche Bundestag

fordert Bundesregierung, Sozialpartner, Kammern und Länder auf, diese Chancen, das schrittweise Erreichen von Abschlüssen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu ermöglichen, aktiv zu nutzen und sich weiterhin verstärkt für die Qualifizierungschancen von Frauen in allen Bildungswegen einzusetzen.

Die ökonomische und technologische, aber auch die demographische Entwicklung erfordern es, möglichst viele Menschen auf höchstem Niveau beruflich zu qualifizieren, um die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland und damit Wachstum und Beschäftigung zu sichern. Deutsch-

land kann sich dabei wie kaum ein anderes Land nicht nur auf das Hochschulsystem, sondern auch auf sein qualitativ hochstehendes System der beruflichen Fortbildung stützen. Dies muss jedoch modernisiert und unter der Anforderung des lebensbegleitenden Lernens ausgebaut werden.

Bundesregierung und Sozialpartner werden deshalb insbesondere aufgefordert, mehr systematisch aufeinander aufbauende berufliche Fortbildungsabschlüsse zu schaffen, die – ähnlich wie in der IT-Weiterbildung – sukzessive bis zu Qualifikationen für Berufstätigkeiten führen, die heute überwiegend von Hochschulabsolventen ausgeübt werden.

Die Durchlässigkeit innerhalb der beruflichen Bildung darf jedoch nicht an den Grenzen Halt machen.

Der Deutsche Bundestag

- fordert Bund, Länder und Sozialpartner daher dazu auf, die Arbeiten auf europäischer Ebene zur Entwicklung eines Leistungspunktesystems für die berufliche Bildung aktiv mitzugestalten und auch national für die Verbesserung der Bewertung und Anerkennung beruflicher Kompetenzen zu nutzen;
- appelliert an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, unter Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität auf eine verbesserte Kompatibilität der z. T. sehr unterschiedlichen nationalen Berufsbildungssysteme hinzuwirken, um eine Aushöhlung nationaler Berufsbildungsstandards zu verhindern;
- appelliert an die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass deutsche Berufsabschlüsse nach dem dualen System auf europäischer Ebene höher eingestuft werden;
- begrüßt die im Gesetz neu geregelte Option, Auslandsaufenthalte als integralen Bestandteil der Berufsausbildung zu absolvieren; hierdurch wird den Beteiligten Rechtssicherheit geboten. Dies ist insbesondere für längerfristige grenzübergreifende Verbundausbildungen von großem Vorteil und unterstützt die Mobilitätsziele des Kommuniqué von Maastricht zu den künftigen Prioritäten der verstärkten Europäischen Zusammenarbeit in der Berufsbildung vom 14. Dezember 2004. Die Neuregelung im BBiG lässt aber auch weiterhin die Möglichkeit zu, Auslandsaufenthalte Auszubildender im Rahmen von Beurlaubungen/Freistellungen durchzuführen und die zuständige Stelle über eine Anrechnung befinden zu lassen.

Dem gleichen Ziel – mehr leistungsbereiten Berufstätigen Wege zum Erwerb von Höchstqualifikationen zu ebnen – muss eine weitere Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte ohne herkömmliche Hochschulzugangsberechtigung und die Verbesserung der Anrechnungsmöglichkeiten beruflicher Qualifikationen im Rahmen eines Studiums dienen. Dies haben Bund und Länder bereits 2001 einvernehmlich im Bericht der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) „Zukunft von Bildung und Arbeit“ an die Regierungschefs von Bund und Ländern festgestellt.

Der Deutsche Bundestag

appelliert an die Länder, die Umsetzung dieser einvernehmlichen Feststellungen rasch voranzutreiben und dabei möglichst transparente länderübergreifend anerkannte einheitliche und breitere Zugänge beruflich Qualifizierter zum Hochschulstudium zu schaffen.

Es liegt im Interesse der Gesellschaft insgesamt, wenn das Potenzial von Absolventen beruflicher Bildungsgänge für die Qualifizierung auf Hochschulniveau besser erschlossen und damit auch die deutsche Position im internationalen Vergleich ausgebaut wird. Dazu gehören insbesondere auch bessere Möglichkeiten zur Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf einschlägige Hochschulstudiengänge. Die darauf abzielende gemeinsame Empfehlung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, der KMK und der HRK vom 26. September 2003 ist eine gute Grundlage, um – mittels der Vergabe von ECTS-Leistungspunkten – auf diesem Feld weitere Fortschritte zu erzielen. Diese Entwicklung sollte mit beispielhaften Pilotprojekten weiter ausgebaut werden, um bisherige Einzelfallentscheidungen auf längere Sicht durch übertragbare und breit anwendbare Standardverfahren abzulösen. Der Deutsche Bundestag sieht hierin auch einen wichtigen Beitrag, um einer unnötigen Verlängerung von Bildungszeiten entgegenzuwirken.

Berlin, den 26. Januar 2005

Der Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Ulla Burchardt
Stellvertretende Vorsitzende

Willi Brase
Berichterstatter

Uwe Schummer
Berichterstatter

Grietje Bettin
Berichterstatterin

Cornelia Pieper
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Willi Brase, Uwe Schummer, Grietje Bettin und Cornelia Pieper

I. Überweisung

Zu den Nummern 1 und 6

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/3980** in seiner 135. Sitzung am 28. Oktober 2004 in erster Lesung beraten und gemeinsam mit der ebenfalls beratenen Unterrichtung auf **Drucksache 15/3299** an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung, an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Gesetzentwurf zudem an den Innenausschuss sowie in seiner 138. Sitzung am 11. November 2004 an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Die Unterrichtung wurde in der 135. Sitzung am 28. Oktober 2004 zudem mitberatend an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung und den Ausschuss für Tourismus überwiesen.

Zu den Nummern 2 und 3

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den **Drucksachen 15/2821** und **15/3325** in seiner 114. Sitzung am 17. Juni 2004 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung, an den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/2821 zudem an den Haushaltsausschuss, den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3325 an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 4

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/3042** in seiner 109. Sitzung am 7. Mai 2004 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung, an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung, den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, den Ausschuss für Tourismus, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

Zu Nummer 5

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 15/4112** in seiner 143. Sitzung am 26. November 2004 in erster Lesung beraten und an den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur federführenden Beratung, an den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf soll einen Beitrag zu der bereits in der vergangenen Legislaturperiode begonnenen Reform zur Modernisierung und Flexibilisierung der dualen Berufsausbildung leisten.

Mit den Reformmaßnahmen sollen mehr jungen Menschen eine berufliche Erstausbildung ermöglicht, die internationale Wettbewerbsfähigkeit gesichert, die regionale Verantwortung gefördert, die Durchlässigkeit zwischen den Bildungssystemen erhöht und die Kooperation der beiden Lernorte Betrieb und Schule gestärkt werden. Dabei soll die Flexibilität der dualen Ausbildung ausgebaut werden, Qualität und Verlässlichkeit aber erhalten bleiben. Die Verschlankung von Gremien soll zu Bürokratieabbau führen.

Zur Umsetzung dieser Ziele soll das Berufsbildungsrecht in zehn Punkten geändert werden. Diese Änderungen beinhalten unter anderem die Möglichkeit, Teile der Ausbildung im Ausland durchzuführen, eine Modernisierung des Prüfungsrechts, die Verwertbarkeit von Teilqualifikationen, eine Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage für Erprobungsverordnungen, die Einrichtung von Regionalen Berufsbildungskonferenzen, die Einbeziehung der Berufsbildungsforschung in das Berufsbildungsgesetz, eine Verbesserung der Ausbildungsvermittlung sowie die Einbeziehung des Berufsbildungsförderungsgesetzes in das Berufsbildungsgesetz.

Zu Nummer 2

Nach dem Gesetzentwurf soll der derzeitige kontinuierliche Rückgang der betrieblichen Ausbildung gestoppt und die Zukunft der dualen Ausbildung gesichert werden.

Hierzu soll die duale Berufsausbildung in Deutschland modernisiert, flexibilisiert, dynamisiert und internationalisiert werden. Zur Modernisierung der Berufsausbildung soll die Erarbeitung der Berufsbilder zwischen den Sozialpartnern unter Einbeziehung der Belange der beruflichen Schulen als duale Partner beschleunigt werden. Die bestehende Prüfungsform mit Zwischenprüfung und Abschlussprüfung soll zugunsten der gestreckten Abschlussprüfung weiterentwickelt werden. Zur Flexibilisierung der Ausbildungsdauer will man die dreijährigen Ausbildungen vermehrt stufenweise organisieren. Dadurch werden für mehr praktisch begabte Menschen bessere Perspektiven eröffnet. Die Flexibilität soll sich auch in den Inhalten der Ausbildung dadurch widerspiegeln, dass von den Handlungsfeldern der Ausbildungsordnung abgewichen oder innerhalb der Handlungsfelder Schwerpunkte verschoben werden können, wenn betriebliche Notwendigkeiten dies erfordern und die Ziele der betrieblichen und schulischen Ausbildung dadurch nicht gefährdet werden. Die berufliche Ausbildung soll dynamisiert werden, indem das Berufskonzept gestärkt und durch Module ergänzt wird. Eine Internationalisierung der Berufsausbildung soll durch einen europatauglichen Ausbildungspass,

in dem alle erworbenen Qualifikationen zertifiziert sind, gestärkt werden.

Zu den Nummern 3 und 4

Die Anliegen des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/3042 wurden durch den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3325 aufgenommen und erweitert. Der neue Gesetzentwurf sieht als den geeigneten Weg, die vorhandenen Schwierigkeiten in der dualen Ausbildung zu beseitigen, eine Flexibilisierung und Deregulierung des Berufsbildungssystems unter Beibehaltung der hohen Qualität der Ausbildung anzustreben. Dabei soll den Betrieben mehr Spielraum hinsichtlich der Schwerpunktsetzung in der Ausbildungsverordnung eingeräumt werden. So sollen im Einverständnis mit dem Auszubildenden von den Handlungsfeldern der Ausbildungsordnung abgewichen bzw. Schwerpunkte verschoben werden können, wenn betriebliche Erfordernisse dies verlangen und die Ziele der betrieblichen und schulischen Ausbildung dadurch nicht gefährdet werden.

Jugendliche mit unzureichender theoretischer Begabung sollen besser als bisher die Integration ins Berufsleben finden, indem das Angebot theoriegeminderter Ausbildungsgänge ausgeweitet wird.

Durch die Freigabe der Höhe der Ausbildungsvergütungen soll den Betrieben das Anbieten einer größeren Zahl von Ausbildungsplätzen ermöglicht werden. Sie können dabei ihrer wirtschaftlichen Situation entsprechend Ausbildungsvergütungen mit der notwendigen Flexibilität vereinbaren. Ausbildungsgänge sollen so modernisiert werden können, dass viele der bisher dreijährigen Ausbildungen auch in zwei oder zweieinhalb Jahren absolviert werden können. Decken Betriebe nicht den erforderlichen Lernbereich ab, so soll ausdrücklich die Möglichkeit unterstrichen werden, mit anderen Betrieben, ggf. auch im Ausland, im Verbund auszubilden. Da die Internationalisierung der Berufsausbildung eine immer größer werdende Rolle spielt, sollen Ausbildungsbausteine künftig ausdrücklich auch im Ausland absolviert werden können.

Zu Nummer 5

Mit dem vorgeschlagenen Gesetz wird durch Neufassung des § 10 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes eine Mindestausbildungsvergütung festgesetzt.

Zu Nummer 6

Der Berufsbildungsbericht wird gemäß § 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes von der Bundesregierung jährlich herausgegeben und informiert über die Schwerpunkte der Berufsbildungspolitik der Bundesregierung. Hier handelt es sich um den Bericht für das Jahr 2004. Der Bericht gibt des Weiteren einen Überblick über die Entwicklung der Ausbildungsstellensituation in Deutschland sowie über politische Initiativen und neue Projekte.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Nummer 1

Die mitberatenden Ausschüsse haben jeweils mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

sowie CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Im **Innenausschuss**, im **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie im **Haushaltsausschuss** hat sich die Fraktion der FDP der Stimme enthalten. Im **Rechtsausschuss**, im **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit**, im **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** und im **Ausschuss für Tourismus** stimmte die Fraktion der FDP gegen den Gesetzentwurf.

Zu Nummer 2

Die mitberatenden **Ausschüsse für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für die Angelegenheiten der Europäischen Union** sowie der **Rechtsausschuss** haben mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** auch mit den Stimmen der Fraktion der FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, bei einstimmiger Erledigterklärung durch den **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** sowie den **Haushaltsausschuss**, empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 3

Die mitberatenden **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** haben mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, im **Innenausschuss** auch gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und im **Rechtsausschuss** mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 4

Die mitberatenden **Ausschüsse für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, für Kultur und Medien** sowie der **Haushaltsausschuss** haben mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP, bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU, im **Rechtsausschuss** auch mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Die mitberatenden **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit, für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, für Tourismus** sowie der **Innenausschuss** haben empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären. Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Zu Nummer 5

Die mitberatenden **Ausschüsse für Wirtschaft und Arbeit, für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** sowie **für Kultur und Medien** haben mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, im **Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit** bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf abzulehnen.

Zu Nummer 6

Die mitberatenden Ausschüsse haben einstimmig empfohlen, die Unterrichtung zur Kenntnis zu nehmen.

IV. Beratungsverlauf und -ergebnisse im federführenden Ausschuss**1. Allgemeiner Teil**

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat am 22. November 2004 eine öffentliche Anhörung zur Reform des Berufsbildungsgesetzes durchgeführt. Er hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 26. Januar 2005 abschließend beraten und empfiehlt nach Kenntnisnahme des Berichts der Bundesregierung auf Drucksache 15/3299:

1. Annahme des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/3980 – in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

Annahme des zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3980 von den Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Ausschuss eingebrachten Entschließungsantrags (Ausschussdrucksache 15(17)277), dessen Inhalt sich aus Nummer 6 der Beschlussempfehlung ergibt, mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP.

2. Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/2821 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.
3. Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/3325 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU.
4. Erledigterklärung des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/3042 – mit den Stimmen aller Fraktionen.
5. Ablehnung des Gesetzentwurfs – Drucksache 15/4112 – mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP.

Von Seiten der **Fraktion der SPD** wird hervorgehoben, dass die Reform und die Zukunft des dualen Berufsbildungssystems im Ausschuss und auch zwischen den Fraktionen intensiv debattiert worden seien. Man habe durch die enge Anbindung an das Berufsprinzip Tendenzen einer durchgehenden Modularisierung und einer Inflation verkürzter Ausbildungen entgegengewirkt. Entscheidungsstrukturen würden durch die Zusammenfassung von Ständigem Ausschuss und Hauptausschuss im Bundesinstitut für Berufsbildung (BiBB) effizienter gemacht. Dadurch werde das Verfahren zur Entwicklung der Ausbildungsordnungen verschlankt und beschleunigt. Man habe infolge der Anhörung und als Ergebnis der darauf folgenden Debatte die Fragen der Qualitätssicherung ins Berufsbildungsgesetz aufgenommen, weil es notwendig sei, umfassend die Qualität der dualen Ausbildung voranzutreiben. Die Berufsbildungsausschüsse und die Landesausschüsse sollten die wichtige Aufgabe der Qualitätssicherung wahrnehmen, ohne dass

man ihnen vorschreibe, in welcher Art und Weise sie diese Aufgaben zu erledigen hätten.

Die Durchlässigkeit des Berufsbildungssystems durch Anrechnung von Ausbildungsmaßnahmen und erworbenen Zusatzqualifikationen werde durch § 7 erleichtert. Damit sei eine wesentliche Anforderung an die Modernisierung der Berufsbildung, die Verbesserung auch im Verhältnis zur Berufsbildungsvorbereitung auf den Weg gebracht worden.

Infolge der Anhörung seien auch die Verbundausbildung und Ausbildungspartnerschaften stärker verankert worden. Mehrere Ausbildungsträger könnten nun gemeinsam einen Ausbildungsvertrag abschließen. Parallel dazu werde die Maßnahme durch die Aufstockung der Mittel im StarRegio-Programm unterstützt.

Ein bereits lange gehegtes Anliegen sei immer die Verbesserung der Kooperation der Lernorte gewesen. Daher habe man den Grundsatz der Lernortkooperation in das Gesetz aufgenommen. Man erwarte eine Verbesserung der Kooperation der Betriebe, Verwaltungen und Berufsschulen, und man werte damit auch die Stellung der Berufsschule auf.

Es habe eine längere Debatte über die vollzeitschulischen Ausbildungsgänge auf Ebene der Länder, in den Regionen mit dem Rechtsanspruch auf Kammerprüfung nach § 43 Abs. 2 gegeben. Mit der Neuregelung habe man mit der Koalition und gemeinsam mit der Fraktion der CDU/CSU durch die Einbeziehung des Landesausschusses für Berufsbildung für die Zulassung der Ausbildungsgänge eine enge Anbindung der Sozialpartner an das Zulassungsverfahren gewährleistet. Damit bringe man sehr deutlich zum Ausdruck, dass vollzeitschulische Ausbildungsgänge mit Rechtsanspruch auf Kammerprüfung in der Wirtschaft, in den Betrieben und in der Verwaltung, dort wo sich die jungen Leute nach Abschluss der Berufsausbildung bewürben, stärker anerkannt werden und die Akzeptanz durch eine erhöhte Beteiligung der Sozialpartner vergrößert werde.

Im Änderungsantrag sei auch darauf hingewiesen worden, dass man mit dem Hauptausschuss und der Weiterentwicklung des gemeinsamen Protokolls wert darauf gelegt habe, dass das Verfahren auch bundeseinheitlich eine entsprechende Gültigkeit und Wertigkeit habe. Man habe die dezidierten Vorstellungen der Fraktion der CDU/CSU, was die Kriterien angingen, in den § 43 Abs. 2 aufgenommen. Somit werde mit dieser Regelung auch gewährleistet, dass es keine neue Praktikantenwelle und auch keine weitere Verschulung der Berufsausbildung geben werde.

Mit dem Änderungsantrag werde auch beabsichtigt, dass bei der Neuordnung der Berufsausbildung zukünftig geprüft werde, ob es sinnvoll und möglich sei, die zu ordnenden Berufe als Stufenausbildung zu organisieren. Man habe im Gesetzestext auch die Begründung gegeben, dass die Prüfung unter Einbeziehung der Sozialpartner zu erfolgen habe, so dass eine entsprechende breite Beteiligung gewährleistet sei. Dazu ergänzend und um den Jugendlichen auch eine entsprechende Begleitung zu ermöglichen, habe man im § 21 Abs. 2 im Änderungsantrag darauf hingewiesen, dass der Vertrag über die gesamte Regelausbildungsdauer bis zum Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung gelten solle. In diesem Punkt scheine es nach Auffassung der Fraktion der SPD zurzeit noch einen Dissens zu geben. Es wird die Auffassung vertreten, wenn man mehr Stufenausbildung

gen auf den Weg bringen wolle, dann müsse auch gewährleistet sein, dass die Jugendlichen bei Misserfolgen nicht abgeschoben werden könnten und dass sie einen Anspruch darauf hätten, die notwendige zweite Stufe in den Unternehmen zu absolvieren. Ziel sei, eine vernünftige qualitativ hochwertige Berufsausbildung auf den Weg zu bringen.

Man habe sich in vielen Positionen auf eine tragfähige und sehr gute Position geeinigt. Man müsse anerkennen, dass es einen Dualismus gebe, bei dem die klassische duale Ausbildung nicht mehr alles abdecke, was in einer qualifizierten Berufsausbildung in Deutschland geleistet werden müsse. Man müsse zu einer Entspannung der beiden Lernorte über mehr Kooperation und wechselseitige Anerkennung kommen. Ausdrücklich wird die Notwendigkeit gutachtlicher Stellungnahmen von schulischen Leistungen hervorgehoben und dass es gut sei für die Motivation der Schüler, im dualen System die Berufsschulleistung auch auf dem Zeugnis wiederzufinden. Es sei auch positiv, wenn Lehrerinnen und Lehrer nicht immer nur beratende Funktionen hätten, sondern auch mit vollem Stimmrecht in den Berufsausbildungsausschüssen beteiligt werden. Es sei vollkommend ausreichend, wenn es betriebliche Bündnisse gebe und eine Flexibilität bei den Ausbildungsvergütungen.

Man verstehe nicht, dass die Balance, die zur Stufenausbildung von der Regierung geschaffen worden sei, wieder aufgebrochen werden sollte. Sie sei sehr wichtig, und man sei zuversichtlich, dass sie sich in der Praxis behaupten werde.

Von Seiten der Fraktion der SPD wird abschließend hervorgehoben, dass die Debatte fraktionsübergreifend sehr sachorientiert gewesen sei und dass man damit die berufliche Ausbildung insgesamt und die duale Ausbildung im Sinne eines vernünftigen Kompromisses ein Stück weiter nach vorne gebracht habe.

Von Seiten der **Fraktion der CDU/CSU** wurde in der Ausschussberatung folgender Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 15(17)279) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3980 gestellt:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

„In § 21 Abs. 1 wird der neu eingefügte Satz 2 mit dem folgenden Wortlaut „Im Falle der Stufenausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 endet es mit Ablauf der letzten Stufe.“ ersatzlos gestrichen.“

Die CDU/CSU-Fraktion hat zur Erläuterung dieses Änderungsantrags in der Ausschussberatung darüber hinaus einen Entschließungsantrag (Ausschussdrucksache 15(17)280) zum Gesetzentwurf auf Drucksache 15/3980 mit folgendem Wortlaut gestellt:

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion erwartet von der Aufwertung der Stufenausbildung im Berufsbildungsreformgesetz, dass die Zahl der Ausbildungsberufe, die stufenweise organisiert sind, in den nächsten zwei Jahren von derzeit acht Prozent auf mindestens ein Drittel aller Berufsbilder steigt. Hierzu gehört auch die im Entschließungsantrag verankerte Überprüfung bestehender Berufsbilder nach einer Stufenausbildung.

Die Unionsfraktion wird im Lichte dieser Entwicklung eine weitere Stärkung der Stufenausbildung einfordern und sieht

dies als eine Chance für mehr Flexibilität und Differenzierung in der Berufsausbildung.

Von Seiten der Fraktion der CDU/CSU wird darauf hingewiesen, dass sie bereits im März 2003 eine Novellierung des Berufsbildungsgesetzes eingefordert habe und im März 2004 einen konkreten Gesetzentwurf formuliert habe, der heute vorliege und der auch nach wie vor ihre Grundpositionen beinhalte. Mit dem gemeinsamen Änderungsantrag wie auch mit dem Entschließungsantrag werde die Verbundausbildung gestärkt. Damit sei die Zielsetzung der Fraktion der CDU/CSU, eine Entstaatlichung der beruflichen Bildung herbeizuführen, erfüllt. Durch die Aufwertung der Verbundmöglichkeiten werde die betriebliche Ausbildung wieder aufgewertet und die Tendenz zu Warteschleifen und Ersatzmaßnahmen gestoppt. Jetzt könnten auch Betriebe, die bisher nicht ausbildungsfähig gewesen seien, das treffe auf etwa 40 % aller Betriebe zu, im Verbund mit anderen Betrieben betriebliche Ausbildungsplätze bereitstellen.

Es wird betont, wie wichtig es sei, im Bereich der Stufenausbildung einen Korridor für die ca. 100 000 jungen Schulabgänger ohne eine berufliche Perspektive zu schaffen. Zurzeit wären 1,3 Millionen Schulabgänger im Alter bis 29 Jahren ohne Berufsausbildung und Perspektive. Aufgrund der Weiterentwicklung der Wissensgesellschaft würden die Berufsbilder immer theorielastiger, so dass die mehr praktisch begabten jungen Leute den Anforderungen nicht mehr gerecht werden könnten. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, dreijährige Berufsbilder auch stufenweise zu organisieren, um eine Zwischenzertifizierung zu erreichen. Es wird eine stärkere Vernetzung von Erstausbildung und Weiterbildung gewünscht. Die Auszubildenden, die nach der ersten Stufe nicht weitermachen könnten, sollten die Möglichkeit erhalten, über Ausbildungsmodule und einen Ausbildungspass die zweite Stufe später zu absolvieren. Dieses Thema werde auch im Rahmen der europäischen Verordnung über einen Ausbildungspass weiter diskutiert. An dieser Stelle sei auch verstärkt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gefordert, das auch für die Weiterbildung zuständig sei.

Die Fraktion der CDU/CSU sieht eine Aufwertung der Stufenausbildung. Sie unterstütze, dass sie von der Ausnahme zur Regel werde. Auf ihre Initiative hin sei festgehalten worden, dass die Sozialpartner, die für die Entwicklung der neuen Berufsbilder zuständig wären, begründen müssten, wenn sie bei neuen Berufsbildern oder bei der Modernisierung von Berufsbildern keine Stufenorganisation wählen würden.

Es wird für bedeutsam gehalten, dass der Entschließungsantrag den Arbeitsauftrag an den Hauptausschuss enthalte, alle bestehenden Berufsbilder dahin gehend zu prüfen, ob eine stufenweise Organisation ermöglicht werden könne. Es wird an die zuständigen Sozialpartner appelliert, ein Schlichtersystem einzuführen, d. h. einen unabhängigen Schlichter zu benennen, der nach einem halben Jahr eine Entscheidung treffe. Sollte dieser nicht entscheiden, so werde der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit entscheiden.

Die Unionsfraktion werde in zwei Jahren überprüfen, ob die Stufenausbildungen von jetzt 8 % einschließlich der zweijährigen Berufsbilder auf mindestens 30 % angestiegen seien. Dann habe man die Reform des Berufsbildungsgesetzes verantwortlich umgesetzt.

Die Probezeit solle auf vier Monate verlängert werden. Dies sei wichtig, da 25 % der Auszubildenden ihre Ausbildung abbrechen würden, davon ein Drittel aus persönlichen Gründen oder weil sie den falschen Betrieb oder falschen Beruf ausgewählt hätten. Im Entschließungsantrag werde an die Sozialpartner appelliert, verstärkt betriebliche Bündnisse für mehr Ausbildung zu schaffen. Man müsse aber die Argumente der Ausbildungsbetriebe ernst nehmen, dass die Erhöhung der Kosten zu einer Abnahme der Ausbildungsbereitschaft führe. Es sei wichtig, verstärkt Anreize für das Angebot betrieblicher Ausbildungsplätze zu geben. Es müssten die Möglichkeiten zur Kostenreduktion gegeben und hemmende Beschlüsse beseitigt werden. Die Messlatte für das Gelingen dieses Gesetzes werde sein, ob am Ende mehr Ausbildungsverträge geschlossen wurden.

Es wird noch einmal betont, dass die Handschrift der CDU/CSU im Reformprozess die Qualität des Gesetzes verbessert habe. Was die Bemerkungen zum möglichen Einspruch des Bundesrates angehe, sei man sich einig, dass eine Behandlung im Vermittlungsausschuss die Intension der Reform nicht verbessern werde. Vor allem werde aber eine Verschiebung des Gesetzes zur Folge haben, dass seine Wirkung für das kommende Ausbildungsjahr in unverantwortlicher Weise verhindert werde. Man bewerte positiv, dass die Lernorte bei der Durchführung der Berufsausbildung mitwirken und dass frühzeitige Information der Länder über Neuordnungskonzepte sowie deren Einbeziehung in die Abstimmung gesetzlich geregelt sei. Das zuständige Fachministerium informiere die Länder frühzeitig über Neuordnungskonzepte und beziehe sie in die Abstimmung ein. Das seien saubere, klare und zweifelsfreie Aussagen.

Von Seiten der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wird die Bedeutung der heute zu debattierenden Gesetzesänderung betont. Das Berufsbildungsreformgesetz sei gemeinsam mit der Handwerksordnung die gesetzliche Grundlage für das duale Berufsausbildungssystem in Deutschland; fast zwei Drittel eines jeden Schuljahrgangs durchliefen das System. Die Beratungen des Reformentwurfs hätten gezeigt, dass es trotz der Kompetenzstreitigkeiten im Bildungsbereich möglich sei, sich fraktionsübergreifend näher zu kommen. Gemeinsam mit der Fraktion der CDU/CSU sei eine wichtige Gesetzesänderung zur Modernisierung der beruflichen Bildung auf den Weg gebracht worden. Mit den Gesetzesänderungen würde auch ein wichtiger Punkt der Koalitionsvereinbarungen der Regierungsfractionen aus dem Jahre 2002 realisiert.

Es wird auf die zentrale Bedeutung der Zulassung vollzeitschulischer Bildungsgänge zur Kammerprüfung hingewiesen. Damit erfolge eine dringend notwendige Aufwertung vollzeitschulischer Ausbildungsgänge. Mit den nun neu eingefügten Anforderungen werde die Gleichwertigkeit der vollzeitschulischen Ausbildungsgänge im Hinblick auf die dualen Ausbildungsgänge überprüfbar. Es gebe keinen Rückfall in die Kleinstaaterei, sondern Jugendliche könnten auch weiterhin in Ausbildung und Beruf mobil bleiben in Deutschland.

Im Zulassungsverfahren wären nach § 43 Abs. 2 Satz 3 die Landesausschüsse für Berufsbildung zu beteiligen. Man halte die jetzt gefundene Kompromissformel für die richtige Lösung, weil sie eine enge Einbindung der Sozialpartner auf der einen Seite vorsehe, aber auf der anderen Seite letztend-

lich die politische Entscheidung bei den Landesregierungen liege.

Ein weiteres wichtiges Reformelement sei die Verbesserung der Kooperation zwischen Lernort, Betrieb und Schule. Sie werde im Gesetz jetzt stärker betont. Man setze an dieser Stelle auf den Reformwillen der Länder.

Ein weiteres wichtiges Reformziel sei auch die stärkere Einbindung der Lehrerinnen und Lehrer. Diese sei durch die Stärkung der Stimmrechte in den Bildungsausschüssen erreicht worden.

Die Auszubildenden könnten auf Antrag die Berufsschulnoten in ihr Kammerzeugnis schreiben lassen; ferner seien die freien Berufe durch die Ergänzungen im § 30 besser gestellt worden. Für Jugendliche und junge Erwachsene, die während der Ausbildung Kindererziehung und Pflege leisten würden, sei die Teilzeitberufsausbildung ergänzt worden. Auf Antrag könne die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit verkürzt werden. Die Neufassung des § 20 ermögliche es, die Probezeit auf vier Monate zu verlängern. Man erwarte, dass von dieser Möglichkeit verantwortlich Gebrauch gemacht werde.

Schon der Regierungsentwurf habe mit der Einführung der gestreckten Abschlussprüfung den Blick stärker auf benachteiligte Jugendliche gelenkt.

Zu den wichtigen Reformschritten gehöre die Anrechnung der beruflichen Vorbildung nach § 7 und die Europäisierung der Ausbildung durch die erleichterte gegenseitige Anerkennung der Ausbildungsleistungen sowie die besseren Möglichkeiten, Teile der Ausbildung im Ausland zu erbringen.

Zu den Anträgen der Fraktion der FDP wird ausgeführt, dass die Forderung nach mehr Flexibilität und das Eingehen auf betriebliche Erfordernisse nicht zu einer Schmalspurausbildung führen dürfe. Die Idee, die Ausbildungsvergütungen zu kürzen, sei aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht nur formal falsch, weil sie in die Tarifautonomie eingreife, sondern auch sachlich falsch, weil die jungen Menschen eine Chance bekommen sollten, finanziell auf eigenen Füßen zu stehen.

Insgesamt habe sich die lange Arbeit und Debatte im Rahmen der Gesetzesänderungen gelohnt, und man hoffe auch auf die Zustimmung durch den Bundesrat.

Von Seiten der **Fraktion der FDP** wird hervorgehoben, dass die Reform des Berufsbildungsrechts von ihr bereits in der 14. Legislaturperiode angeschoben worden sei. Daher freue man sich, dass mittlerweile Bewegung in die Berufsbildungsreform gekommen sei. Man plädiere für eine stufenweise Ausbildung, für eine Modularisierung der Ausbildungsgänge, weil man das Problem der hohen Jugendarbeitslosigkeit und die Zunahme von sozialen Härtefällen lösen müsse. Es gebe mittlerweile viele junge Menschen, die nicht mehr den theoretischen Anforderungen einer Berufsausbildung gerecht werden könnten. Ziel der Reform der Berufsausbildung sei vor allen Dingen, jungen Menschen zu ermöglichen, eine differenziertere und qualitätsorientierte Ausbildung zu machen. Die Ausbildung müsse auch auf einem europäischen Binnenmarkt Bestand haben können. Die Vorschläge wären ein guter Einstieg, aber sie reichten aus Sicht der Fraktion der FDP noch nicht aus.

Wenn wirklich die eher praktisch orientierten jungen Menschen auch einen Einstieg in das Berufsleben bekommen sollen, dann dürfe man das im Gesetzentwurf nicht konterkarieren, in dem man eine Stufenausbildung in allen Fällen mit einem Ausbildungsvertrag über die volle Regelausbildungsdauer verbinde. Das werde weder der Lage auf dem Arbeitsmarkt noch der individuellen Entwicklung eines einzelnen Menschen gerecht.

Die Fraktion der FDP habe einen Einstieg in die Stufenausbildung gewagt, denn im Gesetzentwurf sei klar herausgestellt worden, dass die Stufenausbildung nicht mehr nur die Ausnahme, sondern jetzt auch die Regel sein solle. Im Entschließungsantrag werde daher auch eine Überprüfung aller bisherigen Berufe in diesem Zusammenhang gefordert.

Eine weitere Forderung der Fraktion der FDP sei im Gesetzentwurf der Bundesregierung umgesetzt worden. Durch die Gliederung der Ausbildung in Grund- und Qualifizierungsbausteine würden auch Unternehmen mit eingeschränkten Ausbildungsmöglichkeiten in die Berufsausbildung einbezogen. Positiv sei, dass auch Ausbildungsverbände und die Vernetzung verschiedener Lernorte erleichtert werden sollten. Negativ werde gewertet, dass die Idee eines lebenslang gültigen Ausbildungspasses, der auch in den europäischen Ausbildungspass integriert wird und der Qualifizierungsbausteine bescheinige, nicht realisiert worden sei. Es sei nicht ausreichend im Gesetzentwurf verankert worden, dass der Vermerk der Berufsschulnoten im Abschlusszeugnis die Bedeutung der berufsschulischen Leistungen unterstreichen und die Motivation der Auszubildenden in den Berufsschulen erhöhen solle. Man sei auch der Auffassung, dass die Kammern alleine für die Zulassung von staatlichen Vollzeit-schülern zur Kammerprüfung zuständig bleiben sollten. Es wird bemängelt, dass mit einer komplizierten Regelung die Landesregierung ermächtigt werden solle, staatliche Vollzeitstudiengänge zuzulassen. Ferner wird kritisiert, dass diese auch an bestimmte Kriterien geknüpft seien und ein Benehmen mit den Landesberufsausschüssen festgelegt werde.

Die Fraktion der FDP ist der Auffassung, dass die Gremien der Berufsausschüsse nach der Entscheidung der jeweiligen Kammern verkleinert werden sollten. Dieser Forderung sei nicht nachgekommen worden. Positiv wird bewertet, dass die Probezeit auf vier Monate ausgedehnt werden soll. Ferner wird anerkannt, dass die Rechte und Pflichten von Ausbildungsbetrieben und Auszubildenden klargestellt würden, wenn Teile der Ausbildung im Ausland absolviert würden.

Die Einführung eines Stimmrechts für Lehrer in den Berufsausschüssen gelte nur, wenn sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsausbildung auswirkten. Die Absolventen schulischer Bildungsgänge würden nur dann nach Entscheid der jeweiligen Landesregierung zur Kammerprüfung zugelassen, wenn der schulische Bildungsgang aufgrund seiner Inhalte oder durch einen angemessenen Anteil fachpraktischer Ausbildung einem anerkannten Ausbildungsgang entspreche. Eine Einführung regionaler Berufsbildungskonferenzen sei verhindert worden. Vor diesem Hintergrund könne die Fraktion der FDP dem Gesetzentwurf nicht zustimmen, weil er nur ein halber Schritt in die richtige Richtung sei. Man werde sich der Stimme enthalten. Man müsse mehr tun, um jungen

Leuten eine Chance auf dem Ausbildungsmarkt zu geben, und man müsse auch den Gesetzentwurf des Bundesrates unterstützen, der auf eine flexible Vergütung abziele. Es gebe überall in Deutschland strukturschwache Regionen. Dort wäre es wichtig, flexiblere Ausbildungsvergütungen zuzulassen. Die Fraktion der FDP werde dem Bundesratsentwurf, der von Sachsen-Anhalt initiiert worden sei, zustimmen.

Von Seiten der **Bundesregierung** wird betont, dass sich die intensive Arbeit an dem Gesetzentwurf gelohnt habe. Es sei wichtig gewesen, dass in die Gespräche nicht nur die Fraktionen im Deutschen Bundestag, sondern auch die Sozialpartner, die Wirtschafts- und Kultusministerkonferenz der Länderseite einbezogen worden seien, weil es darum gehe, in schwierigen Zeiten jungen Menschen und auch die auszubildende Wirtschaft zu unterstützen und damit auch gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und die unterschiedlichen Interessen sorgfältig abzuwägen. Es wird betont, dass das Gesetz durch das parlamentarische Verfahren verbessert worden sei. Es wird auf den Komplex „Qualitätssicherung“ in diesem Zusammenhang verwiesen. Vor dem Hintergrund mancher Konfliktsituationen zwischen Kultus- und Wirtschaftsministerseite auf Länderebene habe das Gesetz sorgfältig sowohl die Ausbildungsinteressen junger Menschen als auch die Strukturen des beruflichen Bildungssystems austariert. Die Frage des Zugangs vollzeitschulischer Berufsausbildung zur Kammerprüfung mache deutlich, dass es sich hier um eine besonders kritische Ausbildungssituation am Arbeitsmarkt handle. Es gelte, einem Auseinanderfallen von unterschiedlichen Regionalentwicklungen vorzubeugen. Man habe in den Bereichen Stufenausbildung und gestreckte Abschlussprüfungen sehr pragmatisch eine Abwägung vorgenommen. Es gebe natürlich Bereiche der beruflichen Ausbildung, die sich nicht für eine Stufenausbildung eigneten. Auf der anderen Seite sollten für benachteiligte junge Menschen Korridore durch Stufenausbildungen geschaffen werden. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung habe hier keine feste zahlenmäßige Vorstellung, aber man habe ein Verfahren gewählt, dass in jedem Einzelfall eine Begründung für den eingeschlagenen Weg erfordere.

Der Möglichkeit der Ausbildung im Ausland als Bestandteil der Gesamtausbildung werde im Interesse der jungen Menschen eine besondere Bedeutung zugemessen.

In der Frage, welche Fortschritte man bei der Verknüpfung von Lernort Schule und Betrieb machen könne, sei eine Reihe von sehr vorsichtigen Entscheidungen getroffen worden, nicht wissend, welche Dynamik sich auch durch diese Formulierungen entfalten werde. Unter den Bedingungen des Föderalismus sei es nicht unproblematisch, in einem Bundesgesetz auch Anforderungen an den Lernort Schule zu definieren. Es habe aber den Anschein, dass dies von allen Beteiligten akzeptiert werde.

Was das Thema „Zensuren“ angehe, wurden die jungen Menschen nicht gezwungen, ihre Schulabschlussleistungen auf dem Kammerabschlusszeugnis verewigen zu lassen. Man hoffe, mit dieser vorsichtigen Formulierung eine Entwicklung zu eröffnen, die von den Ländern konstruktiv aufgenommen werde, indem die Aussagekraft der Berufsschulnote durch eine länderübergreifende Kooperation gesteigert werde. Der Bundesgesetzgeber könne es nicht regeln, dass

z. B. die Berufsschulzeit im Hinblick auf einen weiterführenden Bildungsabschluss geöffnet werde, wie es in Österreich und anderen Ländern bereits der Fall sei. Die vorliegenden Ergebnisse wären ein sinnvoller Kompromiss, und es sei sehr positiv, dass die Fachleute des Deutschen Bundestages und der entsprechenden Fachministerien der Länder ohne den Umweg über den Vermittlungsausschuss den erfolgreichen Versuch unternommen hätten, einen in sich konsistenten Kompromiss zu schmieden.

2. Einzelbegründungen

Wegen der Begründung des Gesetzentwurfs wird auf Drucksache 15/3980 verwiesen. Soweit der Ausschuss Änderungen empfiehlt, sind die Begründungen dazu im Folgenden aufgeführt:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die Änderung der Begrifflichkeit trägt der Entwicklung der Berufsausbildung Rechnung. Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sollen in berufspraktischen Lernzusammenhängen im ganzheitlichen Arbeitsprozess vermittelt werden. Diesen Ansatz spiegeln die Ausbildungsordnungen im Übrigen schon seit längerem wider.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Glättung als Folge der Änderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Die duale Berufsausbildung beruht auf den Säulen der betrieblichen und der schulischen Ausbildung. Beide befinden sich gegenwärtig in einem Wandel, welcher sich in neuen Berufsbildern mit veränderten Qualifikationsanforderungen niederschlägt. Neue und neu geordnete Ausbildungsberufe orientieren sich stärker an Geschäfts- und Arbeitsprozessen. Die durch Ausbildungsordnung und Rahmenlehrplan aufeinander abgestimmten Ausbildungsinhalte für die Lernorte Betrieb und Berufsschule können diesen neuen Anforderungen besser im Rahmen enger Lernortkooperation begegnen. Daher ist die Kooperation zwischen den ausbildenden Betrieben und den zuständigen Berufsschulen bei der Durchführung der Berufsbildung als ständige Aufgabe im Gesetz aufzunehmen. Deshalb sind auch die Länder aufgefordert, die durch das neue Gesetz verbesserten Möglichkeiten (gestreckte Prüfung, Anrechnungs- und Zulassungsmöglichkeiten, gutachterliche Stellungnahmen etc.) zu nutzen, um die Verknüpfung der Lernorte nach Qualität, Quantität und zeitlicher Effizienz der Bildungswege zu optimieren.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Folgeänderung

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Struktur der dualen Berufsausbildung mit verteilten Verantwortlichkeiten auf Bundes- und Länderebene erfordert eine enge Abstimmung des Bundes und der Länder.

Das Verfahren zur Neuordnung von Berufen und die Schaffung neuer Ausbildungsberufe sowie der inhaltlichen Ab-

stimmung der Entwürfe von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen für den berufsbezogenen Unterricht in den berufsbildenden Schulen erfolgt auf der Grundlage des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls (GEP) von 1972, durch das der Bund-Länder-Koordinierungsausschuss (KOA) zur praktischen Umsetzung der Abstimmungsarbeit eingerichtet wurde. Das Gemeinsame Ergebnisprotokoll ist von seinem Rechtscharakter als Verwaltungsabkommen einzustufen. Die gesetzliche Regelung des Verfahrens soll es den Ländern erleichtern, sich auf zukünftige Neuordnungen einzustellen und die Gestaltungsmöglichkeiten der Länder nach Abschaffung des Länderausschusses beim Bundesinstitut für Berufsbildung rechtlich sichern.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Durch die Integration der Stufenausbildung in § 5 wird diese als ein Regelfall der geordneten Berufsausbildung anerkannt. Zugleich wird gegenüber der Vorläuferregelung klargestellt, dass jede Stufe mit einem Abschluss enden soll, der zu einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt.

Durch die Umstellung der Nummern gegenüber dem Entwurf der Bundesregierung wird zusätzlich noch stärker verdeutlicht, dass sowohl der Stufenausbildung wie auch der gestreckten Abschlussprüfung eine besondere Bedeutung zukommt. Die damit zum Ausdruck gebrachte Priorität für einen grundsätzlich flexibleren Aufbau der Ausbildungsordnungen stellt keineswegs eine Abkehr vom Berufsprinzip dar. Dies wird durch die weiterhin am Berufsprinzip orientierten bundesweit einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen weiterhin gewährleistet. Die in Nummer 1 geregelte Stufenausbildung setzt einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Regelausbildungsdauer bis zum Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung nach § 4 voraus. Die bisher in der Verwaltungspraxis angewendete Form der gestuften Ausbildung (Möglichkeit der Durchführung einer Beraufausbildung im letzten Jahr eines anerkannten dreijährigen Ausbildungsberufes nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung in einem einschlägigen anerkannten zweijährigen Ausbildungsberuf) bleibt nach Nummer 4 weiterhin möglich. Die Prüfung, ob die Gliederung der Ausbildungsordnung in Stufen sinnvoll und möglich ist, soll im Rahmen der üblichen Praxis der Beteiligung der Sozialpartner stattfinden.

In Nummer 7 wird eine Empfehlung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Reform der beruflichen Bildung (Bundratsdrucksache 587/04 (Beschluss)) umgesetzt. Es soll klargestellt werden, dass der Ausbildungsnachweis nicht unbedingt durch ein Berichtsheft zu führen ist.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Im Vergleich zur Fassung des Regierungsentwurfs ist das Antragserfordernis bei der Anrechnung von Zeiten beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit nicht mehr in Absatz 1 enthalten. Es wird nunmehr in Absatz 2 integriert. Diese Aufteilung ermöglicht ein gestuftes Inkrafttreten beider Absätze. Nach den Bestimmungen des Artikels 8 bleiben damit die bisher gültigen Bundesverordnungen zur Anrechnung der Berufsgrundbildungsjahre bis zum Juli 2006 in Kraft. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes

können die Länder unter Beachtung des Geltungsbereichs und der Geltungsdauer der bisher gültigen Anrechnungsverordnungen sowohl Anrechnungsverordnungen in Kraft setzen, nach denen in einem Übergangszeitraum bis 31. Juli 2009 die erfolgreiche Teilnahme an einem teilqualifizierenden schulischen Berufsbildungsgang obligatorisch auf die Ausbildungszeit anzurechnen ist, als auch Anrechnungsverordnungen, die für die Anrechnung zusätzlich eines gemeinsamen Antrags von Auszubildenden und Ausbildenden bedürfen. Ab 1. August 2009 tritt § 7 Abs. 2 in Kraft, nach dem die Anrechnung zwingend an einen gemeinsamen Antrag der Vertragsparteien des Berufsausbildungsverhältnisses geknüpft wird. Mit diesem gestuften Inkrafttreten wird dem Wunsch der Länder nach einer Übergangszeit entsprochen, die es ihnen ermöglicht, schulorganisatorisch und zeitlich einen geordneten, den jeweiligen landesspezifischen Verhältnissen entsprechenden Übergang von der bisher allein möglichen verpflichtenden Anrechnung zu der nach Absatz 2 geregelten flexiblen Anrechnungsmöglichkeit zu gestalten.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird klar gestellt, dass sich die Verkürzung der Ausbildungszeit bei berechtigtem Interesse auch auf eine tägliche oder wöchentliche Verkürzung beziehen kann, sofern das Ausbildungsziel auch in dieser verkürzten Zeit erreicht wird. Hierdurch wird eine Teilzeitausbildung unter Beibehaltung der regulären Ausbildungsdauer ermöglicht. Berechtigtes Interesse liegt beispielsweise bei Auszubildenden vor, die ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen haben. In diesen Fällen besteht bei Einvernehmen der Vertragsparteien ein Anspruch gegenüber der zuständigen Stelle, die tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit entsprechend zu verkürzen.

Der neu eingefügte Absatz 3 ermöglicht es dem Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung, für die Entscheidung über die Verkürzung oder Verlängerung (einschließlich der Typisierung von Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitberufsausbildung vorliegt) Richtlinien zu beschließen. Diese entfalten gegenüber den zuständigen Stellen Bindungswirkung.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Ausbildungspartnerschaften bzw. Verbundausbildungen sind sinnvoll und notwendig, um alle Ausbildungspotenziale zu nutzen und zugleich eine breit angelegte, am Berufsprinzip ausgerichtete Ausbildung zu sichern.

Nicht zuletzt aufgrund des internationalen Konkurrenzdrucks konnten vor allem kleine und mittelständische Betriebe immer häufiger das notwendige Ausbildungsspektrum nicht mehr vollständig anbieten. Durch Ausbau der regionalen und lokalen Ausbildungsverbände ausgehend von bereits existierenden Kooperationsbeziehungen zwischen Wirtschaft, Handwerk, Arbeitsamt und sonstigen beruflichen Bildungseinrichtungen können Ausbildungskosten gesenkt, ungenutzte Ausbildungskapazitäten ausgelastet oder nicht vorhandene Ausbildungsstrukturen kompensiert und die Ausbildungsqualität durch eine breitere Ausbildung, stärkere Förderung fachübergreifender und sozialer Kompetenzen verbessert werden.

Durch eine gesetzliche Fixierung soll der besondere Stellenwert von Verbundausbildungen als Möglichkeit, mehr Betriebe an der Berufsausbildung zu beteiligen, hervorgehoben werden.

Zu Nummer 10 (§ 13)

Anpassung des Gesetzeswortlauts an moderne Begrifflichkeiten.

Zu Nummer 11 (§ 14)

Folgeänderungen

Zu Nummer 12 (§ 20)

Die Probezeit muss beiden Vertragspartnern ausreichend Gelegenheit einräumen, die für das Ausbildungsverhältnis im konkreten Ausbildungsberuf wesentlichen Umstände eingehend zu prüfen. Vor dem Hintergrund, dass zu Beginn der Ausbildung Zeiten überbetrieblicher Unterweisung in Bildungsstätten außerhalb des Ausbildungsbetriebes oder Berufsschulunterricht in Blockform festgelegt werden können, erscheint ein Zeitrahmen bis zu vier Monaten als angemessen.

Zu Nummer 13 (§ 21)

Die Einfügung des Satzes 2 in Absatz 1 stellt klar, dass eine Berufsausbildung in Form einer Stufenausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 26 Abs. 2 Nr. 1 der Handwerksordnung einen Ausbildungsvertrag über die gesamte Regelausbildungsdauer bis zum Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung nach § 4 des Berufsbildungsgesetzes bzw. § 25 der Handwerksordnung voraussetzt. Sofern die Auszubildenden ihre Berufsausbildung nach Erreichen einzelner Stufen aufgeben möchten, können sie ihr Ausbildungsverhältnis nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 kündigen.

Zu Nummer 14 (§ 23)

Es handelt sich um eine sprachliche Glättung des Gesetzeswortlauts.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Die Umformulierung dient der Klarstellung, dass sich Betriebe nicht lediglich deshalb in der Verbundausbildung engagieren, um einen Mangel auszugleichen, sondern auch, um damit ihrer Verantwortung für mehr Ausbildungsplätze und für eine moderne, den qualitativen Anforderungen entsprechende Berufsausbildung zu entsprechen.

Zu Nummer 16 (§ 30)

§ 30 Abs. 4 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung höhere Anforderungen an die Ausbildereignung für einzelne Ausbildungsberufe zu stellen. Hierdurch wird insbesondere den besonderen Bedürfnissen der Berufsausbildung in der Landwirtschaft, in der Hauswirtschaft und bei Angehörigen freier Berufe Rechnung getragen. Durch die neue Aufteilung der Nummern 1 bis 3 werden die freien Berufe – wie bisher nach dem geltenden Berufsbildungsgesetz – vom Erfordernis einer vorherigen berufspraktischen Tätigkeit ausgenommen.

Zu Nummer 17 (§ 37)

Die Ergänzung in Absatz 3 gestattet der zuständigen Stelle zukünftig, die Abschlussnote der Berufsschule oder – sofern diese nicht mit einer Gesamtnote endet – einzelne Zeugnisnoten auf dem Kammerzeugnis gesondert auszuweisen, sofern dies der Auszubildende beantragt. Mit dem Antrag liegt im Übrigen auch das Einverständnis des Auszubildenden vor, dass die Leistungsfeststellungen der Berufsschule an die zuständige Stelle übermittelt werden. Vom Einverständnis des Auszubildenden ist damit ausschließlich die Ausweisung der Noten auf dem Kammerzeugnis umfasst; eine anderweitige Verwendung der Daten durch die zuständige Stelle ist ausgeschlossen.

Zu Nummer 18 (§ 39)

Mit der Ergänzung wird klargestellt, dass durch die gutachterliche Stellungnahme Dritter insbesondere die Möglichkeit eröffnet wird, berufsschulische Leistungen der Auszubildenden in die Bewertung der Abschlussprüfung einfließen zu lassen.

Zu Nummer 19 (§ 43)

Die Änderung in § 43 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Folgeänderung zu § 5 Abs. 2 Nr. 7.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 2 in Absatz 2 werden die Kriterien für das Entsprechen eines schulischen Bildungsganges mit einer Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf definiert. Die nähere Bestimmung der Gleichwertigkeitskriterien verdeutlicht, dass Ziel der Gesetzesänderung nicht die Etablierung eines neuen schulischen Berufsbildungssystems ist, sondern die Heranführung des bestehenden schulischen Berufsbildungssystems an das Berufsbildungssystem, nach Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung. Die bisher sehr unterschiedlichen schulischen Ausbildungsgänge der Länder werden angeglichen und müssen sich an den bundeseinheitlichen Standards der Kammerberufe, die in bundesweit gültigen Ausbildungsordnungen geregelt sind, orientieren. Dies führt insgesamt zu einer Verbesserung von Qualität, Transparenz und Verwertbarkeit der Abschlüsse. „Warteschleifen“ können damit eher verhindert oder wenigstens reduziert werden.

Um eine enge Einbindung der Sozialparteien in die inhaltliche Abstimmung der Landesverordnungen mit den bundeseinheitlichen Ausbildungsordnungen zu gewährleisten, wird der Erlass dieser Verordnungen an das Benehmen des Landesausschusses für Berufsbildung geknüpft.

Die weitere Änderung in Absatz 2 Satz 3 ist redaktioneller Art.

Zu Nummer 20 (§ 48)

Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass in der Praxis regelmäßig nur eine Zwischenprüfung durchgeführt wird.

Zu Nummer 21 (§ 70)

Redaktionelle Folgeanpassung.

Zu Nummer 22 (§ 73)

Im öffentlichen Dienst werden für den Bereich der Länder die geteilten Überwachungs- und Prüfungszuständigkeiten für Ausbildungsberufe, die nicht dem öffentlichen Dienst zuzuordnen sind, aufgegeben. Bildet nunmehr etwa eine Landesbehörde oder eine Gemeinde in nichthandwerklichen Gewerbeberufen oder Handwerksberufen aus, so ist die Industrie- und Handelskammer bzw. die Handwerkskammer nach § 71 alleinige zuständige Stelle für dieses Ausbildungsverhältnis.

Zu Nummer 23 (§ 76)

Redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Einfügung eines neuen Absatzes 2 in § 2.

Zu Nummer 24 (§ 79)**Zu Buchstabe a**

Die Akzeptanz der beruflichen Bildung, ihr Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit der Auszubildenden und zur Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland lebt von ihrer Qualität. Ziel der beruflichen Bildung muss die Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung sein. Bestehende Qualitätssicherungssysteme müssen daher ständig optimiert werden.

§ 79 BBiG begründet umfassende Befugnisse des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle und zugleich die Verpflichtung der zuständigen Stelle, diese Befugnisse des Ausschusses zu beachten. Der Berufsbildungsausschuss ist Überwachungs- und zugleich Beschlussorgan der zuständigen Stelle für die von ihr zu erlassenden Rechtsverordnungen. Die in Absatz 4 Satz 1 verankerte Normsetzungsbefugnis gibt dem Berufsbildungsausschuss eine umfassende Regelungsbefugnis im Sinne einer subsidiären Allzuständigkeit im Rahmen des vorgegebenen Gesetzes- und Ordnungsrechts zur Durchführung der Berufsbildung (so BVerfG vom 14. Mai 1986, EzB § 56 BBiG Nr. 4). Diese bezieht sich sowohl auf den technisch-organisatorischen Vollzug als auch auf die inhaltliche Gestaltung der Berufsbildung. Die Ausgestaltung der Rechte des Ausschusses macht ihn zum zentralen Beratungs- und Beschlussgremium für den regionalen Ausbildungsmarkt. Der Berufsbildungsausschuss wirkt daher bereits jetzt durch die Wahrnehmung seiner gesetzlichen Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hin.

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Absatz 1 wird einerseits die Bedeutung der Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung für die Berufsbildung unterstrichen und andererseits eine verbindliche Leitlinie für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch den Berufsbildungsausschuss formuliert.

Zu Buchstabe b**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung enthält eine Folgeänderung zu den §§ 82, 83. Da es sich um eine Umsetzung von Empfehlungen handelt,

ist diese Aufgabe des Berufsbildungsausschusses eher als Recht denn als Verpflichtung zu sehen.

Zu Buchstabe c

Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen erhalten ein eingeschränktes Stimmrecht in den Berufsbildungsausschüssen der Kammern. Fragen, die ausschließlich die betriebliche Seite der Berufsbildung betreffen, werden aber, wie andererseits im Regelfall die Mitwirkung der Sozialparteien in entsprechenden Gremien der Schulorganisation auch, vom Stimmrecht ausgenommen. Dies sind z. B. materielle Regelungen für die betriebliche Ausbildung behinderter Menschen, aber auch die Einrichtung neuer Lehrgänge der Aufstiegsfortbildung, der überbetrieblichen Unterweisung oder die Entwicklung von Ausbildungsvertragsmustern.

Ein Stimmrecht der Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen kann nunmehr etwa gegeben sein, wenn Verwaltungsgrundsätze für die Verkürzung der Ausbildungsdauer unmittelbare Auswirkungen auf die Organisation der Berufsschule haben oder im Bezirk der zuständigen Stelle im Rahmen der Durchführung der Berufsbildung Rechtsvorschriften erlassen werden, die – wie auch bei der Berufsausbildungsvorbereitung – ein konzertiertes Vorgehen von Schule und Betrieb voraussetzen.

Zu Nummer 25 (Teil 3)

Die Formaländerungen zu den Buchstaben a und b ergeben sich aus dem Wegfall der Vorschriften zur regionalen Berufsbildungskonferenz.

Die Änderung in § 82 Abs. 1 Satz 3 enthält eine sprachliche Glättung.

Durch die Neufassung des Absatzes 4 in § 82 werden die Voraussetzungen für optionale regionale Kommunikationsplattformen geschaffen. Für ein ausgewogenes Ausbildungsstellenangebot und eine optimale Organisation der beruflichen Ausbildung ist ein abgestimmtes Vorgehen der Entscheidungsträger insbesondere in der jeweiligen Region erforderlich ist. Dies belegen bereits bestehende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene. Gerade in den Fällen, in denen der Landesausschuss regional begrenzte Unterausschüsse einrichtet, soll durch die Teilnahmemöglichkeit Externer der regionale Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsfunktion des Landesausschusses einfließen.

Die Anfügung des Satzes 2 in § 83 Abs. 1 ist eine Entsprechung zur Änderung des § 79 Abs. 1 Satz 2 auf Landesebene. Die Akzeptanz der beruflichen Bildung, ihr Beitrag zur Beschäftigungsfähigkeit der Auszubildenden und zur Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Deutschland lebt von ihrer Qualität. Ziel der beruflichen Bildung muss die Qualitätssicherung und deren stetige Entwicklung sein. Bestehende Qualitätssicherungssysteme müssen daher ständig optimiert werden. Der Landesausschuss ist zentrales Beratungsorgan der Landesregierung. Ihm ist insbesondere eine Koordinierungsfunktion zugewiesen, um eine möglichst große Abstimmung der betrieblichen und berufsschulischen Bildung zu erreichen, und die Aufgabe, bei der Konzeptualisierung der Bildungsinhalte des Schulwesens so weit als möglich Gegenstände einzubringen, die für eine spätere Berufstätigkeit verwertbar sind. Durch die Anfügung des Satzes 2 wird einerseits die Bedeutung der Qualitätssicherung

und deren stetige Entwicklung für die Berufsbildung einschließlich der berufsschulischen Bildung unterstrichen und andererseits eine verbindliche Leitlinie für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch den Landesausschuss formuliert.

Absatz 2 Satz 2 ergänzt sinnvoll die Möglichkeit der Vertreter von Gemeinden, Gemeindeverbänden und der regionalen Agentur für Arbeit, nach § 82 Abs. 4 ihren regionalen Sachverstand in die Koordinierungs- und Beratungsarbeit des Landesausschusses einbringen zu können, indem der Landesausschuss zusätzlich zu den bestehenden Aufgaben berechtigt wird, die daraus gewonnenen regionalspezifischen Erkenntnisse im Rahmen von Empfehlungen weiterzugeben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass der Ausbildungsstellenmarkt besonders dann funktioniert, wenn ein regionaler Dialog der Beteiligten besteht. Dies belegen bereits jetzt funktionierende Bündnisse für Ausbildung auf regionaler Ebene.

Zu den Nummern 26 bis 28 (bisherige §§ 87 bis 94)

Folgeänderungen

Zu Nummer 29 (bisheriger § 95)

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind Folge der Streichung der Bestimmungen zur regionalen Berufsbildungskonferenz.

Durch die Erhöhung der Anzahl der Beauftragten der Länder im Hauptausschuss von sechs auf acht sowie die Schaffung einer Stellvertreterregelung in einem neuen Absatz 8 wird gewährleistet, dass nicht vertretene Länder dadurch, dass sie zumindest als Stellvertreter präsent sind, auch die Anliegen ihres eigenen Landes zu Gehör bringen können.

Aus Gründen der Parität wurde auch die Zahl der Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer von sechs auf acht erhöht.

Im Gegenzug wurde die Anzahl der Beauftragten des Bundes wieder von sechs auf fünf Beauftragte (wie nach bisheriger Rechtslage) – mit acht Stimmen – abgesenkt.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zu den Nummern 30 bis 36 (bisherige §§ 96 bis 107)

Folgeänderungen

Zu Nummer 37 (§ 105 – neu –)

Das Berufsbildungsgesetz behält grundsätzlich das bisher zweistufige Verwaltungsverfahren bei, eröffnet aber den Ländern – wie in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagen – die Möglichkeit, die Zuständigkeiten für die Anerkennung der Eignung der Ausbildungsstätte und der Zuerkennung der persönlichen und fachlichen Eignung von Auszubildenden und Auszubildenden und Auszubildenden sowie die Überwachung der Eignung den zuständigen Stellen zu überweisen.

Die Maßnahme dient im Rahmen der Aufgabenverlagerung von den obersten Landesbehörden zu nachgeordneten Stellen der Verwaltungsvereinfachung. Sie kann insbesondere dann sinnvoll sein, wenn die zuständige Behörde über keine eigenen Erkenntnisse verfügt und daher vollständig auf Informationen der zuständigen Stelle angewiesen ist.

Die zuständigen Stellen unterstehen ihrerseits der staatlichen Rechtsaufsicht.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (Nummer 4)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 27 Abs. 2.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 4 Abs. 5.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 5 Abs. 2.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 7.

Zu Nummer 2 (Nummer 5)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 8.

Zu Nummer 3 (Nummer 7)

Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 Teil 3.

Zu Nummer 4 (Nummer 9)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 37.

Zu Nummer 5 (Nummer 10)

§ 33 Abs. 3 enthält eine Folgeänderung zur Änderung in Artikel 1 § 39 Abs. 2.

Zu Nummer 6 (Nummer 11)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem neuen Satz 2 wird die Qualifikation der Prüfer der Arbeitgeberseite in zulassungsfreien Handwerken und in handwerksähnlichen Gewerben bestimmt. Die geltende Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 1 HwO regelt bislang nur die Prüferqualifikation der Arbeitgeber im zulassungspflichtigen Handwerk. Mit der Neuregelung wird sichergestellt, dass für die Arbeitgeberseite im zulassungsfreien Handwerk und in handwerksähnlichen Gewerben die gleichen Voraussetzungen gelten wie für die Arbeitnehmerseite.

Zu den Doppelbuchstaben bb und cc

Folgeänderungen

Zu Nummer 7 (Nummer 13)

Die Änderungen sind Folgeanpassungen zu den Änderungen in Artikel 1 § 5 Abs. 2 Nr. 7 und zu Artikel 1 § 43 Abs. 2.

Zu Nummer 8 (Nummer 15)

Folgeänderung entsprechend der Streichung in Artikel 1 § 48 Abs. 1 Satz 1.

Zu Nummer 9 (Nummer 16)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 (Nummer 20)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 79 Abs. 1.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 5 Abs. 2 Nr. 7.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 79 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 1 § 79 Abs. 6.

Zu Nummer 11 (Nummer 26 a – neu –)

Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO kraft Gesetzes Mitglied einer Handwerkskammer sind, erhalten zukünftig das aktive und passive Wahlrecht zu den Gremien der Handwerkskammer. Hierzu wird eine Regelung geschaffen, die festlegt, ob und wo die wahlberechtigten Unternehmer nach § 90 Abs. 3 HwO registriert werden.

Zu Nummer 12 (Nummern 27 a bis 27 d – neu –)

Zu Nummer 27 a

Neben der Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts der Unternehmer nach § 90 Abs. 3 HwO soll die Satzung bestimmen können, dass die Aufteilung der Zahl der Mitglieder der Vollversammlung auch die Belange dieser Unternehmergruppe widerspiegelt.

Zu Nummer 27 b

Um eine angemessene Beteiligung sicherzustellen, wird durch die Erweiterung des Katalogs in § 96 Abs. 1 Satz 1 HwO das aktive Wahlrecht für Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 HwO eingeführt.

Zu Nummer 27 c

Durch die Neufassung des § 97 Abs. 3 HwO wird das passive Wahlrecht für Mitglieder der Handwerkskammer nach § 90 Abs. 3 HwO eingeführt.

Zu Nummer 27 d

Zu Nummer 1

Es haben sich vereinzelt bei den Ländern, denen nach § 106 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 HwO die Genehmigung von Satzungen der Handwerkskammern über die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer obliegt, Zweifel ergeben, ob Satzungen

gen genehmigungsfähig sind, die eine Beitragspflicht für Personen nach § 90 Abs. 3 HwO vorsehen. Nach § 113 Abs. 1 HwO besteht eine Beitragspflicht nur für Inhaber eines Handwerksbetriebes und eines handwerksähnlichen Gewerbes. Personen, die nach § 90 Abs. 3 Mitglied der Handwerkskammer sind, sind in § 113 Abs. 1 HwO nicht als beitragspflichtig aufgeführt. Sie sind jedoch grundsätzlich beitragspflichtig. Dies ergibt sich aus § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO. Danach sind Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbebeitrag nach dem Gewerbesteueresetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5 200 Euro nicht übersteigt, vom Beitrag befreit. Wenn und soweit diese Beitragsbefreiung nicht greift, sind Personen nach § 90 Abs. 3 HwO beitragspflichtig. Dies wird mit der vorgeschlagenen Änderung ausdrücklich klargestellt, um Rechtsunklarheiten hinsichtlich der Wirksamkeit von Satzungsregelungen über die Beitragspflicht der genannten Personen zu vermeiden.

Zu Nummer 2

Eine entsprechende Klarstellung ist auch in § 113 Abs. 3 Satz 1 erforderlich. Die Vorschrift entspricht dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 HwO. Auch in § 113 Abs. 3 Satz 1 HwO sind die Personen nach § 90 Abs. 3 HwO nicht erfasst. § 113 Abs. 3 HwO regelt die Einziehung und Beitreibung von Beiträgen der Kammermitglieder durch die Gemeinden. Für beitragspflichtige Mitglieder der Handwerkskammern nach § 90 Abs. 3 HwO sollte die Regelung des § 113 Abs. 3 HwO ebenfalls in vollem Umfang Anwendung finden. Dies gilt auch für die durch § 113 Abs. 3 Satz 3 und 4 HwO geschaffene Möglichkeit, die Handwerkskammern selbst zur Einziehung und Beitreibung durch Verordnung der Landesregierung bzw. der zuständigen obersten Landesbehörde zu ermächtigen. Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, dass die einschlägigen Vorschriften des § 113 Abs. 3 HwO auch auf die Kammermitglieder nach § 90 Abs. 3 HwO Anwendung finden.

Zu Nummer 13 (Nummern 33 und 34 – neu –)

Die Änderung zu § 124b vollzieht die Einfügung des Artikels 1 § 105 für den Bereich der Berufsbildung im Handwerk nach.

Nummer 34 enthält eine Folgeänderung zu Nummer 26a.

Zu Artikel 2a – neu –

Die Aufbereitung der Berufsbildungsstatistik erfolgt derzeit in den Statistischen Ämtern der Länder und im Statistischen Bundesamt mit einem EDV-Programm aus den Jahren 1991/1992, das in einer mittlerweile veralteten Programmiersprache geschrieben ist. Die Programme, die in der amtlichen Statistik noch verwendet werden, müssen bis 2007 durch moderne Datenverarbeitungsprogramme abgelöst werden. Da für die Neuprogrammierung der Berufsbildungsstatistik eine Vorlaufzeit von rund zwei Jahren benötigt wird (für die Erstellung der spezifizierten Unterlagen, Ausschreibung sowie Umsetzung und Testen des neuen Programms), müssen die gesetzlichen Rahmenvorgaben für die Neuprogrammierung im ersten Halbjahr 2005 vorliegen.

Die in den vergangenen zehn Jahren erfolgte rasante Entwicklung der Datentechnik soll für die Neukonzeption der Berufsbildungsstatistik genutzt werden. Wichtigste Änderung hierbei ist der Ansatz, anstelle der bisherigen Erhebungstabellen (mit aggregierten Daten) Einzeldaten zu den einzelnen Auszubildenden zu erheben (wie dies bereits in zahlreichen anderen Statistiken erfolgt, z. B. bei der Hochschul-, Sozialhilfe-, Schulstatistik). Damit entfallen bei den auskunftspflichtigen zuständigen Stellen die aufwändigen Aggregationen für die Erhebungstabellen. Mit der Umstellung auf die Einzeldatenerfassung wird sich die Aussagefähigkeit der Ergebnisse deutlich verbessern. Derzeit sind kombinierte Auswertungen der erhobenen Merkmale zwischen den einzelnen Erhebungstabellen nicht möglich; so werden z. B. zwar Daten zur schulischen Vorbildung der Auszubildenden und zu vorzeitigen Lösungen von Ausbildungsverträgen erhoben, Kombinationen der beiden Merkmale, wie vorzeitige Lösungen der Auszubildenden mit Hauptschulabschluss, können jedoch nicht ausgewertet werden, weil die einzelnen Erhebungstabellen nicht miteinander verknüpft werden können.

Anstelle der bisherigen Erhebungstabellen ist ein Datensatz je Auszubildendem zu liefern. Für die auskunftspflichtigen Stellen, denen keine entsprechende Datenbank zur Verfügung steht, werden im Rahmen der Neuprogrammierung von Seiten der statistischen Ämter Erhebungsmasken zur Verfügung gestellt, die eine relativ komfortable Datenlieferung – auch online – ermöglichen.

Nach den Datenschutzregelungen der statistischen Ämter werden keine Einzeldaten veröffentlicht. Die Übermittlung der Einzeldaten umfasst keine personenbezogenen Daten wie etwa Name, genaues Geburtsdatum etc. Grundsätzliches Ziel der Auswertung durch die amtliche Statistik ist die Darstellung von Gruppenphänomenen, wie etwa die Auswirkung der schulischen Vorbildung auf den Auszubildendenverlauf.

Ergänzend zur Umstellung auf Individualdaten wird durch die Neuregelung die Aussagefähigkeit der Berufsbildungsstatistik durch die Erhebung einiger neuer Merkmale weiter verbessert werden.

Zu Nummer 1a (§§ 34 bis 36, 88)

Zu den Nummern 1 bis 3

Die Änderungen in den §§ 35 und 36 des Berufsbildungsgesetzes dienen der Vorbereitung der Umstellung in der Datenerhebung. Da sich die Berufsbildungsstatistik vorrangig aus dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe speist, muss der Katalog der vorzunehmenden Eintragungen entsprechend angepasst werden. Absatz 2 des § 36 Berufsbildungsgesetz verpflichtet nun beide Vertragspartner, die erforderlichen Angaben auf Verlangen der zuständigen Stelle mitzuteilen.

Zu Nummer 4

Die Neufassung des § 88 enthält in Absatz 1 eine – auf die Erhebung einzelner Datensätze ausgerichtete – genauere Fassung der Erhebungsmerkmale. Neu in den Katalog der Erhebungsmerkmale aufgenommen wurden bei den Auszubildenden insbesondere der Ort der Ausbildungsstätte, durch den regionale Aspekte der Statistik dargestellt werden

können, sowie die Frage, ob die Ausbildungsstätte dem öffentlichen Dienst zuzuordnen ist. Hierdurch kann die Ausbildungsleistung der öffentlichen Hand, insbesondere auch in gewerblich-technischen und handwerklichen Ausbildungsberufen, genauer erfasst werden. Ebenso wird die Frage mit aufgenommen, ob das Ausbildungsverhältnis öffentlich, insbesondere auf der Grundlage des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, gefördert wird. Dadurch wird die berufsbildungspolitisch und berufsbildungsplanerisch wichtige genaue Erfassung der betrieblich und der öffentlich finanzierten Berufsausbildung möglich, die bisher nur mit Informationen aus unterschiedlichen Statistiken geschätzt werden kann.

Absatz 2 definiert die zur Zuordnung der übermittelten Daten notwendigen Hilfsmerkmale der Erhebung. Diese sind Name und Anschrift der jeweiligen Kammer oder sonstigen zuständigen Stelle.

Absatz 3 weist die Auskunftspflicht für die Bundesstatistik den zuständigen Stellen zu.

Absatz 4 enthält Regelungen zur Sicherung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes.

Zu Nummer 1b (Anlage D)

Die Änderungen in Anlage D des Abschnitts III zur Handwerksordnung beziehen sich auf die Daten, die in der Lehrlingsrolle zu jedem Lehrverhältnis zu erfassen sind. Sie beinhalten die Paralleländerung zu § 34 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes.

Zu Artikel 8

Zu den Nummern 1 bis 4

Die Änderung zu Nummer 1 enthält eine Folgeänderung und einen angepassten Inkrafttretenstermin.

Die Regelungen zur Zulassung von Absolventen schulischer Berufsbildungsgänge zur Kammerabschlussprüfung treten nunmehr bereits 2011 außer Kraft. Die neu gestalteten Absätze 4 und 5 regeln das zeitlich versetzte Inkrafttreten des Antragserfordernisses bei der Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungszeit sowie der Bestimmungen zur Neugestaltung der Berufsbildungsstatistik.

Berlin, den 26. Januar 2005

Willi Brase
Berichterstatter

Uwe Schummer
Berichterstatter

Grietje Bettin
Berichterstatterin

Cornelia Pieper
Berichterstatterin